

SO_GERICHTE STBER.2021.59 vom 28. März 2022

SO Obergericht, 2022-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.59

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.59 du 28 mars 2022

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.59 del 28 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Am 9. August 2017 reichte die Bank F.____ gegen Unbekannt eine Strafanzeige wegen des Verdachts strafbarer Handlungen gegen das Vermögen (insbes. Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB) ein. In der Begründung führte die Bank aus, dass sich der Hauptverdacht gegen A.____ (in der Folge: Beschuldigte) richte (1-3/2.1.1/1 ff.). Mit Eingaben vom 22. August 2017/21. September 2017 und 19. Dezember 2017 stellte die Bank F.____ der Staatsanwaltschaft drei Ergänzungen der Strafanzeige zu (1-3/2.1.1/45 ff.; 89 ff.; 116 ff.).

E. 1.1

Erstinstanzliches Verfahren In Anbetracht des Verfahrensausganges (Bestätigung sämtlicher Schuldsprüche) ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu Lasten der Beschuldigten zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Berufungsverfahren Die Berufung der Beschuldigten ist erfolglos, die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft hingegen erfolgreich, wird doch die Strafe gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil erhöht. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschuldigten zur Bezahlung zu aufzuerlegen. 2. Entschädigungsfolgen

E. 1.2.1

Die Beschuldigte war seit dem 1. März 2013 bei der Bank F.____ als Kundenberaterin tätig. Vorher hatte sie ebenfalls bei einer Bank gearbeitet ([...], vgl. 1-3/2.1.1/48). Am 21. Juli 2017 fuhr die Beschuldigte in die Ferien. Nach ihrer Rückkehr wurde sie am 28. Juli 2017 von ihrer Tätigkeit suspendiert; sie war somit nach dem 21. Juli 2017 nicht mehr für die Bank tätig (5.2.1/4). Mit Schreiben vom 3. August 2017 löste die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit der Beschuldigten fristlos auf (4.1.1/323).

E. 1.2.2

Die Beschuldigte lebte seit ca. 2001 bis ca. Ende 2017/anfangs 2018 in einer Beziehung mit K.____. Der Vater ihres damaligen Lebenspartners ist L.____ (10.1.1/10, 14). 2. Gemäss ergänzter Strafanzeige vom 21. September 2017 (2.1.1/91) und Vorhalt in der Anklageschrift ging die Beschuldigte alternativ wie folgt vor: - Die Beschuldigte entnahm aus dem sogenannten TWIN-Safe, der zur Abwicklung von Kassentransaktionen (Ein- und Auszahlungen) diente und der ausschliesslich Noten in Schweizer Franken enthielt (1-3/2.1.1/6), Banknoten ohne Kundenkontakt. Sodann erhöhte sie im internen Buchungssystem im Rahmen des abendlichen Kassenabschlusses den Münzbestand manuell in der Höhe des entsprechenden Betrages, so dass keine Kassendifferenz entstand. - Bei einem Kundenkontakt am Schalter nahm die Beschuldigte den Geldbetrag, den der

Kunde auf sein Konto einbezahlen wollte, entgegen und eignete sich diesen an. Sie schrieb den Betrag dem Konto des Kunden gut. Aufgrund der Aneignung durch die Beschuldigte wies der Notenbestand einen Minussaldo auf, welchen sie über die Erhöhung des Münzbestandes im internen Buchungssystem ausglich. Wie bereits unter Ziff. II.2.3 dargelegt, sei an dieser Stelle nochmals betont, dass der Einwand der Verteidigung, es habe im Zusammenhang mit dieser Münzmaschine krasse bankinterne Organisationsmängel gegeben, weil insbesondere der Raum nicht abgeschlossen worden und der Automat für alle Mitarbeitende frei zugänglich gewesen sei, an der Sache vorbeigeht. Eine Wegnahme von Münz wird der Beschuldigten nicht vorgehalten, so dass nicht von Relevanz ist, ob andere Mitarbeitende Zugang zur Münzmaschine hatten oder ob in diesem Zusammenhang ein allfälliger Organisationsmangel vorlag. 3. Zu den Betriebsabläufen bezüglich Bargeldverkehr bei der Bank F. ___ ist Folgendes festzuhalten:

E. 1.3

Beide Forderungen werden mit dem Verweis auf die Strafanzeigen ausreichend begründet. Der Forderungsbetrag von CHF 50'000.00 betrifft die Wegnahme von Geldern aus dem Schliessfach der Tresoranlage (unter Vorspiegelung von drei Barbezügen ab drei Kundenkonti), der Forderungsbetrag von CHF 83'309.25 bezieht sich auf die Wegnahme von Geldern aus dem TWIN-Safe der Bank oder von Kundengeldern am Bankschalter (unter gleichzeitiger Verbuchung von fiktiven Münzeingängen). In beiden Fällen erfolgt ein Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Diebstahls.

E. 1.4

Der Deliktsbetrag von CHF 50'000.00 im Zusammenhang mit AKS Ziff. 1.a)3. ist erstellt und entsprechend mit Zinsbeginn ab Einreichung der Strafanzeige am 9. August 2017 in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zuzusprechen.

E. 1.5

Im Zusammenhang mit dem Vorhalt gemäss AKS Ziff. 1.a)1. ergab das Beweisergebnis des Berufungsgerichts einen Deliktsbetrag in der Grössenordnung von rund CHF 83'000.00. Die Vorinstanz bejahte in diesem Zusammenhang jedoch einen Anwendungsfall von Art. 126 Abs. 3 StPO (vgl. US 44): Der Schaden sei nicht eindeutig feststellbar bzw. deren vollständige Beurteilung erweise sich als unverhältnismässig aufwändig. Das Gericht hiess deshalb diese Zivilforderung nur dem Grundsatz nach gut und verwies sie im Übrigen auf den Zivilweg. Gegen den Entscheid der Vorinstanz (Gutheissung der Schadenersatzforderung nur dem Grundsatz nach) ergriff die Privatklägerin kein Rechtsmittel. Für zivilrechtliche Ansprüche, welche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden, gilt die Dispositionsmaxime. Damit ist es der Berufungsinstanz verwehrt, eine konkreten Schadenersatzsumme im Rechtsmittelverfahren zuzusprechen und das erstinstanzliche Urteil ist zu bestätigen. 2. Bank G. ___

E. 1.6

Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Recht war für Strafen von weniger als sechs Monaten grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (aArt. 34 Abs. 1, aArt. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sah das Gesetz die Geldstrafe (aArt. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (aArt. 40 StGB) vor. Gemäss aArt. 41 StGB ist die Geldstrafe im Bereich leichter Kriminalität die Regelsanktion und geht bei Strafen bis zu sechs Monaten freiheitsentziehenden Sanktionen vor. Daran hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts mit Inkrafttreten per

1. Januar 2018 entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 mit Hinweisen). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption ultima ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert aArt. 41 Abs. 1 StGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt. Das Gericht hat im Urteil die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Art. 50 StGB; Urteil 6B_523/2018 vom 23.8.2018 E. 1.2.3; BGE 144 IV 217 E. 4.3). Nach Art. 34 Abs. 1 StGB in der Fassung ab 1. Januar 2018 beträgt die maximale Geldstrafe 180 Tagessätze. Gemäss der Neufassung von Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder (b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

E. 1.7

Gemäss einem neueren Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2018 (BGE 144 IV 313) darf das Gericht eine Geldstrafe nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, weil die Höhe der ersteren zusammen mit weiteren, für gleichzeitig zu beurteilende Taten auszusprechenden hypothetischen Geldstrafen das in Art. 34 Abs. 1 StGB festgesetzte Höchstmass überschreitet. Dies hindert das Gericht indes nicht daran, aus den in Art. 41 Abs. 1 StGB erwähnten Gründen insgesamt für sämtliche Delikte auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Was das Kriterium der fehlenden Vollziehbarkeit anbelangt, ist indes darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Strafart sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mitteln, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft – ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse – denn auch nicht geben.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber ursprünglich explizit auf die Festsetzung einer Untergrenze für die Geldstrafe verzichtet. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezüglern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). In der Neufassung von Art. 34 StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) wurde ein Mindesttagessatz von CHF 30.00 vorgesehen, welcher jedoch ausnahmsweise – wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten – auf CHF 10.00 gesenkt werden kann (Abs. 2). Das Existenzminimum des Täters wird in diesem Absatz als im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigendes Kriterium u.a. explizit erwähnt.

E. 1.8

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

E. 1.9

Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1096/2010 vom 7.7.2011 E. 4.2; 6B_1048/2010 vom 6.6.2011 E.

E. 1.10

Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider/Roy Garré in: StGB I, Art. 42 StGB N 61). Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insbesondere Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die

vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: Das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude aufischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth in: PK StGB, Art. 42 StGB N 8 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 1.11

Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch

den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa Roland M. Schneider/Roy Garré, a.a.O., Art. 43 StGB N 15). Art 43 Abs. 1 aStGB in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sah zudem auch den teilbedingten Vollzug einer Geldstrafe vor.

E. 1.12

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 2 Abs. 1 StGB). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB, sog. «lex mitior»). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Am 18. August 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen die Beschuldigte eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der Veruntreuung (Art. 138 StGB; 1-3/3.1/5).

E. 2.1

Honorar für die amtliche Verteidigung

E. 2.1.1

Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt Andreas Miescher, ist für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 32'559.65 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bereits ausbezahlt worden. Vorzubehalten ist in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang von CHF 32'559.65 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben. Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung weder explizit (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vor erster Instanz: O-G 138) noch implizit (kein höherer Stundenansatz gemäss Honorarnote: O-G 190 ff.) beantragt worden.

E. 2.1.2

Der amtliche Verteidiger reichte für das Berufungsverfahren eine Honorarnote ein, welche sich aus einem Aufwand (exkl. Hauptverhandlung, Urteilseröffnung und Nachbesprechung) von 26,67 Stunden und Auslagen von CHF 181.05 (zzgl. MWST) zusammensetzt (OGer AS 77 f.). Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung sind drei Stunden und 25 Minuten, für die mündliche Urteilseröffnung 25 Minuten und für die Nachbearbeitung pauschal eine Stunde hinzu zu rechnen, so dass 31,503 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 5'670.60) resultieren. Die Auslagen sind mit CHF 118.55 zu veranschlagen und setzen sich aus Portokosten von CHF 42.00, Telefonkosten von CHF 1.55 sowie Kosten für Kopien von CHF 75.00 (150 Kopien) zusammen. Die letztgenannte Position wurde um CHF 67.50 gekürzt, da der geltend gemachte Aufwand von 275 Kopien bei einem Aktenumfang von 80 Seiten (bis zur HV vom 23.3.2022) nicht nachvollziehbar ist. Demzufolge ist die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten für das Berufungsverfahren inkl. 7,7 % MWST (= CHF 445.75) auf CHF 6'234.90 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6'234.90, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren nicht geltend gemacht worden.

E. 2.2

Entschädigungs-/Genugtuungsanspruch der Beschuldigten Die Beschuldigte verlangt im Berufungsverfahren eine Genugtuung von CHF 15'000.00 und liess dies vor Berufungsgericht mit dem beantragten vollumfänglichen Freispruch begründen. In Anbetracht des Verfahrensausganges ist dieses Begehren abzuweisen. Demnach wird in Anwendung von aArt. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und 3, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a Abs. 2, Art. 69, Art. 139 Ziff. 1 und 2, Art. 146 Abs. 1, Art. 186 und Art. 251 Ziff. 1 StGB; Art. 122, Art. 126 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. b und Abs. 3, Art. 135 Abs. 1, Abs. 4 lit. a, Abs. 5, Art. 263, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO erkannt : 1. Die Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht: - des gewerbmässigen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 26. Februar 2015 bis 21. Juli 2017 (AKS Ziff. 1.a) 1. - 4.); - des mehrfachen Betruges, begangen in der Zeit vom 14. März 2014 bis 24. März 2014 und in der Zeit vom 1. September 2015 bis 11. September 2015 (AKS Ziff. 2.1 und 2.2); - der mehrfachen Urkundenfälschung, begangen in der Zeit vom 14. März 2014 bis 6. Juni 2017 (AKS Ziff. 3.1 - 3.4); - des Hausfriedensbruchs, begangen am 30. Juli 2017 (AKS Ziff. 4). 2. Die Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu: - einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren; - einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je CHF 100.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren. 3. Der Beschuldigten A.____ wird die erstandene Untersuchungshaft (17.10.2017 - 11.12.2017) im Erstehungsfall an die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 31. März 2021 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) von einer Landesverweisung abgesehen worden ist. 5. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) an die jeweils berechtigte Person herauszugeben sind: - Unterlagen zu [(...)-Center] (Nr. 1: «Unterlagen Bank F.____» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Handy Iphone 4s (K.____)/Code [...] (Nr. 4 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an K.____ - Sämtliche Unterlagen gemäss HD-Nr. 7 (Nr. 7: «Diverse Unterlagen in Sichtmäppli» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Sämtliche Unterlagen gemäss HD-Nr. 10 (Nr. 10: «Div. Unterlagen Bank F.____/Notizen/etc.» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Sämtliche Unterlagen gemäss HD-Nr. 12 (Nr. 12: «Unterlagen Theorie [...] -Prüfung» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Ordner grau «Lohnabrechnungen» (Nr. 16 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Ordner grau «Rechnungen 2016» (Nr. 17 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Ordner grau «Verträge» (Nr. 18 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Ordner grau «Wohnung» (Nr. 19 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Ordner grau «Rechnungen 2012» (bis heute) (Nr. 20 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Tasche «Oro Vivo» mit Einweg Kanülen/Spritzen + Testocyp (Nr. 21 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an K.____ - Bargeld (4x100/1x50), total CHF 450.00 in Portemonnaie A.____ (Nr. 28 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom

17.10.2017), an die Beschuldigte. 6. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) beschlagnahmt worden und nach Rechtskraft des Urteils an die jeweils berechnete Person herauszugeben sind: - Einzahlungsscheine bzw. Einzahlungsscheinabrisse (Nr. 2: «Unterlagen Bank [G.____ [betr.] L.____]» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Gehaltsabrechnung Juli 2015 von L.____ im Original (Nr. 8: «Bank G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an L.____ - Gehaltsabrechnung Juli 2015 von M.____ im Original (Nr. 8: «Bank G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an M.____. 7. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) beschlagnahmt sowie eingezogen worden sind und nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten sind: - Einzahlungsscheinhefte (Nr. 2: «Unterlagen Bank [G.____ [betr.] L.____]» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - drei Kassentransaktionsbelege sowie Konto-Eröffnungsbestätigung (Nr. 1: «Unterlagen Bank F.____]» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - Unterlagen Bank G.____ AG, Kopie Niederlassungsbewilligung, Kassentransaktionsbestätigung Bank F.____ AG (Nr. 8: «Bank G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - Sämtliche Unterlagen gemäss HD-Nr. 9 (Nr. 9: «Bank G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - Sämtliche Unterlagen gemäss HD-Nr. 11 (Nr. 11: «Unterlagen Bank H.____ [betr.] L.____]» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017). 8. Die Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin Bank F.____, [...], einen Betrag von CHF 50'000.00 nebst Zins zu 5% seit 9. August 2017 zu bezahlen. 9. Die weitere Zivilforderung der Privatklägerin Bank F.____, [...], in der Höhe von CHF 83'309.25 nebst Zins zu 5 % seit 21. September 2017 wird nur dem Grundsatz nach gutgeheissen und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen. 10. Die Privatklägerin Bank G.____ AG, [...], wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen. 11. Der Antrag der Beschuldigten A.____, es sei ihr eine Entschädigung/Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00 zu bezahlen, wird abgewiesen. 12. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Andreas Miescher, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 32'559.65 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 32'559.65, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben. Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger nicht geltend gemacht worden. 13. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Andreas Miescher, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 6'234.90 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6'234.90, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben. Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger nicht geltend gemacht worden. 14. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 18'000.00, total CHF 28'055.00, sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer

Urteilsgebühr von CHF 15'000.00, total CHF 15'120.00, werden der Beschuldigten A.____ zur Bezahlung auferlegt. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 2.2.1

Tatkomponenten Der Deliktserfolg ist mit einem Betrag in der Grössenordnung von CHF 143'000.00 erheblich, wobei bei gewerbsmässigem Diebstahl auch viel höhere – allerdings auch tiefere – Deliktssummen denkbar sind. Der Beschuldigten wird in AKS Ziff. 1.a)1. (Diebstahl zu Lasten der Bank F.____ durch Wegnahme von Geldern in der Grössenordnung von CHF 83'000.00) eine Deliktsdauer von 2 ½ Jahren vorgehalten; die Daten der ersten und letzten Tathandlung, welche die Beschuldigte verübte, sind zwar nicht bekannt, angesichts der praktisch täglich feststellbaren Saldoveränderungen (vgl. Kassenabschlüsse der Münzzählmaschine; 2.1.1/98 ff.), muss aber von einer langen Deliktsdauer auszugehen werden. Am 4. Mai 2015 (AKS Ziff. 1.a)2.: Wegnahme von CHF 10'000.00) und am 5. April 2017 (AKS Ziff. 1.a)3.: Wegnahme von CHF 50'000.00) beging die Beschuldigte weitere Diebstähle zu Lasten ihrer damaligen Arbeitgeberin (Bank F.____). Gegenüber ihren Kunden (insbesondere gegenüber den Kontoinhabern [Bankkundin 4], [Bankkundin 1], [Bankkunde 2] und [Bankkunde 3]) erlitt die Bank F.____ auch einen Reputationsschaden. Die Beschuldigte hat mit ihren Diebstählen keine Privatperson wirtschaftlich geschädigt, wohl aber gefährdet. Die Beschuldigte missbrauchte in grober Weise das Vertrauen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrer Vorgesetzten. Eine deliktische Tätigkeit am Arbeitsplatz ist für die Arbeitgeberin mit viel Umtrieben und Aufwand verbunden und für das Arbeitsklima verheerend. Solange die Täterschaft nicht abschliessend geklärt ist, ist ein solcher Vorfall Gift für die tägliche Zusammenarbeit am Arbeitsplatz. Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was beim Diebstahl jedoch die Regel ist. Um die Wegnahme der Gelder zu verschleiern, ergriff die Beschuldigte spezifische Massnahmen: Sie fälschte mehrere Urkunden, indem sie auf den Auszahlungsbelegen die Unterschriften der Kontoinhaber nachahmte, und sie nahm eine Vielzahl von Buchungen ohne Rechtsgrund vor, womit sie eine beachtliche kriminelle Energie offenbarte. Die Kunden, deren Konti die Beschuldigte zum Zwecke der Verschleierung ihrer Diebstähle belastete, waren alle in weit fortgeschrittenem Alter (Jahrgänge 1925, 1937, und 1944: vgl. 2.1.1/30-32 sowie WO 10.3.3/3), was nicht dem Zufall zugeschrieben werden kann, sondern vielmehr auf eine gezielte Auswahl schliessen lässt, da ältere Menschen in aller Regel ihre Bankgeschäfte nach wie vor am Bankschalter abwickeln und keinen oder kaum Gebrauch von E-Banking machen, bei welchem die Buchungen der Beschuldigten wohl schnell aufgefliegen wären. Festgehalten werden kann, dass die Beschuldigte die buchhalterische Belastung des Kontos [der] [Bankkundin 4] im Umfang von CHF 10'000.00 mit einer Bareinzahlung im selben Umfang später wieder ausglich. Diese Einzahlung leistete sie jedoch aus deliktisch erlangten Mitteln, nämlich aus einer betrügerisch erwirkten Kreditauszahlung. Bei den vorgenommenen buchhalterischen Belastungen der Kundenkonti [Bankkundin 1], [Bankkunde 2] und [Bankkunde 3] leistete die Beschuldigte später keine Bareinzahlungen. Selbst wenn man – zu Gunsten der Beschuldigten – annimmt, sie habe solche Bareinzahlungen beabsichtigt, muss festgehalten werden, dass ihr dies mit Blick auf ihre damalige Schuldensituation kaum aus eigenen legalen Mitteln möglich gewesen wäre. Die Beschuldigte handelte aus rein materiellen Interessen, da sie offenbar deutlich über ihren Verhältnissen lebte und ihre Finanzen nicht im Griff hatte. Ein rechtsgetreues Verhalten wäre der Beschuldigten, die über eine feste Stelle mit einem guten Einkommen verfügte, ohne Weiteres zumutbar gewesen. Vor dem Hintergrund, dass nur andere gewerbsmässig begangene Diebstähle die relevante

Vergleichsgrösse bilden, ist noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe ist mit Blick auf die dargelegten Tatkomponenten und unter Berücksichtigung des Strafrahmens auf 24 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 2.2.2

Täterkomponenten Da alle weiteren Delikte nach den altrechtlichen Bestimmungen mit einer weniger eingriffsintensiven Geldstrafe abgegolten werden können, sind in einem nächsten Schritt die Täterkomponenten zu berücksichtigen. - **Vorleben** Die Beschuldigte, [...] Staatsangehörige, wurde am [...] 1985 geboren. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte sie eine zweijährige Lehre als kaufmännische Angestellte. Danach arbeitete sie vorerst bei der Firma [...] und wechselte anschliessend in den Bankensektor (10.1.1/3). Ab dem [...] 2019 arbeitete sie bei der Firma [...]. - **Vorstrafen** Die Beschuldigte hat keine Vorstrafen. - **Aktuelle persönliche Verhältnisse** Die Beschuldigte wechselte beruflich wieder in die Finanzbranche und ist seit [...] 2021 bei [einer] Firma, welche Finanzlösungen anbietet, im Innendienst festangestellt. Die Beschuldigte konnte – auch dank der massgeblichen finanziellen Unterstützung von Drittpersonen aus ihrem privaten Umfeld (gemäss den Angaben der Beschuldigten zwei Darlehen von CHF 7'000.00 und CHF 12'000.00, vgl. OGer AS 90 f.) – ihre Schulden (insbesondere die Steuerschulden) weitgehend abbauen: Gemäss dem Auszug aus dem Betreibungsregister vom 1. Februar 2018 bestanden zu diesem Zeitpunkt fünf Verlussscheine mit einem Gesamtbetrag von CHF 19'817.45 sowie laufende Beteiligungen mit einem Gesamtbetrag von ca. CHF 65'000.00 (1-3/1.5/7 ff.). Aus den aktuellen Auszügen aus dem Betreibungsregister vom 14. und 15. März 2022 (OGer AS 59 f., 65 f.), eingeholt bei der aktuellen und vormaligen Wohnsitzgemeinde, geht nur noch eine am 11. Dezember 2020 eingeleitete Beteiligung im Betrag von CHF 627.30 hervor (wobei die Beschuldigte vor Obergericht ausführte, auch diese Forderung sei bereits beglichen worden) und es sind keine Verlussscheine registriert. Gemäss den Angaben der Beschuldigten vor Obergericht schuldet sie in Bezug auf ein Privatdarlehen noch einen Teilbetrag von CHF 5'000.00 (OGer AS 91). Die Beschuldigte lebt aktuell in keiner Partnerschaft und wohnt allein. Sie verfügt über diverse soziale Kontakte und hilft in ihrer Freizeit in einem [...] aus (OGer AS 90). Es liegen folglich stabile persönliche, berufliche und soziale Verhältnisse vor. - **Nachtatverhalten** Seit den vorliegend beurteilten Taten sind knapp fünf Jahr vergangen, in welchen die Beschuldigte nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten ist, was positiv zu werten ist. Auch ihre Schuldensituation konnte sie, wie soeben dargelegt, grösstenteils bereinigen. Einsicht und Reue oder auch nur Ansätze einer selbstkritischen Reflexion über ihr Handeln als Bankangestellte waren bei der Beschuldigten jedoch nicht zu erkennen. Die Beschuldigte wies trotz zum Teil erdrückender Beweislage die strafrechtlichen Vorwürfe von sich. Sie legte sich von Anbeginn eine Sachverhaltsversion zurecht, die alles Fehlverhalten externalisierte, und hielt daran in der Folge eisern fest. Teil ihrer eigenen Verteidigungsstrategie war es denn auch, ihre Arbeitgeberin und andere Mitarbeiter zu diskreditieren und Verdachtsmomente zu streuen, indem sie beispielsweise auf angebliche bankinterne Organisationsmängel und den Ge- bzw. Missbrauch ihrer Login-Daten durch andere Bankangestellte, auf den chaotischen Praktikanten, der oft Belege verlegt habe (10.01/63), sowie auf den spielsüchtigen und verschuldeten Lebenspartner einer bei der Bank tätigen Anlageberaterin hinwies (10.1/66). Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus. Es bleibt damit folglich bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

E. 2.3

Geldstrafe für alle weiteren Delikte

E. 2.3.1

Einsatzstrafe für den Betrug nach AKS Ziff. 2.2 Das schwerste Delikt, für welches eine Einsatzstrafe festzulegen ist, stellt der Betrug gemäss AKS Ziff. 2.2 (im Zusammenhang mit dem Kredit über CHF 50'000.00 bei der Bank G.____) dar. Der Strafrahmen bei diesem Delikt beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Art. 146 Abs. 1 StGB). Der Deliktsbetrag von CHF 50'000.00 stellt einen erheblichen verschuldeten Erfolg dar, wobei knapp CHF 20'000.00 für die Rückzahlung des ersten Kredits bei der gleichen Bank verwendet worden sind (AKS Ziff. 2.1). Die Beschuldigte ging mit einiger Raffinesse vor und es imponiert die grosse Anzahl von ge- und verfälschten Urkunden (insgesamt 8 Dokumente, darunter auch die verfälschte Kopie eines amtlichen Ausweises), welche sie herstellte und der Bank G.____ vorlegte, um die Auszahlung des Kredits betrügerisch zu erwirken. Auch wenn generell nur qualifizierte (d.h. arglistige) Täuschungshandlungen unter Art. 146 StGB fallen, lässt sich ein Betrug mit deutlich geringeren planerischen Vorkehrungen und weniger Aufwand realisieren. Die kriminelle Energie war demnach auch hier beachtlich. Es kam aber nicht zu einer Schädigung einer Privatperson, welche durch die Delinquenz der Beschuldigten in eine wirtschaftliche Notlage geraten wäre. Die Tatsache aber, dass sie gezielt einen unbescholtenen Bürger aus ihrem nächsten privaten Umfeld – bei dem von ihr vorgeschobenen Kreditnehmer L.____ handelt es sich um den Vater ihres damaligen Lebenspartners – involvierte und für ihre kriminellen Ziele missbrauchte, wiegt nicht leicht. Sie nahm in verwerflicher Weise in Kauf, dass dieser in Schwierigkeiten geraten könnte, beispielsweise wenn die Beschuldigte den Rückzahlungsverpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachgekommen wäre oder wenn gestützt auf bankinterne Abklärungen aufgefliegen wäre, dass es sich bei der eingereichten Kopie der Niederlassungsbewilligung um eine Fälschung handelt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Bleiberecht von L.____ in der Schweiz als Ausländer an Voraussetzungen geknüpft war und dessen Niederlassungsbewilligung regelmässig verlängert werden musste. Die Beweggründe waren auch hier ausschliesslich materieller Natur, die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Der Beschuldigten wäre ein normgerechtes Verhalten auch hier ohne Weiteres zumutbar gewesen. Das Tatverschulden ist noch als leicht zu qualifizieren. Entsprechend ist die Einsatzstrafe im unteren Strafdrittel auf 330 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

E. 2.3.2

Asperation für den Betrug gemäss AKS Ziff. 2.1 Die Beschuldigte ging gleich vor wie bei der soeben dargelegten Aufstockung des Kredits (Ziff. 2.3.1 hiervor). Auch für diesen Betrug gab sie sich als kreditwürdige Person aus, indem sie sieben gefälschte Urkunden mit der nachgeahmten Unterschrift von L.____ der Bank G.____ einreichte. Auf diese Weise erwirkte sie die Auszahlung des Kredites durch die Bank. Der Kredit von CHF 24'000.00 wurde eineinhalb Jahre später (anlässlich der Auszahlung des zweiten Kredits von CHF 50'000.00) saldiert. Der Bank entstand somit «nur» ein vorübergehender Schaden. Für dieses Delikt erweisen sich 210 Tagessätze, unter Berücksichtigung der Asperation 105 Tagessätze Geldstrafe als angemessen.

E. 2.3.3

Asperation für die mehrfache Urkundenfälschung Die Urkundenfälschungen dienten praktisch ausschliesslich der Verübung der Betrugsdelikte und sind damit mit der

Sanktionierung gemäss Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 hiervor weitgehend abgegolten. Dies gilt auch für die Urkundenfälschungen, welche die Beschuldigte beging, indem sie auf drei Auszahlungsbelegen die Unterschrift der Kontoinhaber nachahmte. Diese Urkundenfälschungen dienten der Ermöglichung und Verschleierung des verübten Diebstahls zu Lasten der Bank F.____ im Umfang von CHF 50'000.00 (AKS Ziff. 1.a)3.). Es sind deshalb nur noch geringe Straferhöhungen für die Urkundenfälschungen vorzunehmen:

- Mehrfache Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit den zwei Krediten bei der Bank G.____ (AKS Ziff. 3.1): 60 Tagessätze Geldstrafe, asperiert 30 Tagessätze Geldstrafe;
- Mehrfache Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit drei Kontoeröffnungen bei der Bank Y.____ (AKS Ziff. 3.2): 60 Tagessätze Geldstrafe, asperiert 30 Tagessätze Geldstrafe;
- Mehrfache Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit Barbezügen auf den beiden Konti bei der Bank Y.____ (AKS Ziff. 3.3): 60 Tagessätze Geldstrafe, asperiert 30 Tagessätze Geldstrafe;
- Mehrfache Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit den Auszahlungsbelegen von drei Bankkunden (AKS Ziff. 3.4): 60 Tagessätze Geldstrafe, asperiert 30 Tagessätze Geldstrafe;

E. 2.3.4

Asperation für den Hausfriedensbruch Die Beschuldigte hielt sich am 30. Juli 2017 nur sehr kurz (5 Minuten) gegen den Willen der Hausherrin in deren Geschäftsräumen auf. Gleichwohl hatte der Vorfall nicht bloss Bagatelldarakter: Sie schlich sich nachts an ihrem ehemaligen Arbeitsort ein. Den Zutritt zu den Räumlichkeiten konnte sie sich nur verschaffen, weil sie (ohne Wissen der Arbeitgeberin) noch über einen Ersatzschlüssel verfügte. Der Hausfriedensbruch bezweckte, belastende Beweismittel (von ihr gefälschte Auszahlungsbelege) vom Tatort beiseite zu schaffen und in der Folge am Privatdomizil zu verstecken. Das Tatverschulden ist als noch sehr leicht zu qualifizieren. Es ist (als Einzelstrafe) eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen festzusetzen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Gesamtgeldstrafe um 25 Tagessätze zu erhöhen.

E. 2.3.5

Damit ergibt sich unter ausschliesslicher Berücksichtigung des Tatverschuldens eine Geldstrafe von (theoretisch) 580 Tagessätzen.

E. 2.3.6

Täterkomponenten Die Täterkomponenten sind in einer Gesamtschau neutral zu gewichten (vgl. hierzu die Ausführungen unter vorstehender Ziff. XIV.2.2.2).

E. 2.3.7

Das schuldangemessene Strafmass von 580 Strafeinheiten ist mit Blick auf die eingangs erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. vorstehende Ziff. XIV.1.7; BGE 144 IV 313) auf das für die Geldstrafe vom Gesetzgeber vorgesehene Höchstmass von (altrechtlich) 360 Tagessätze herabzusetzen.

E. 2.3.8

Höhe des Tagessatzes Aktuell erzielt die Beschuldigten ein Nettoeinkommen von monatlich CHF 4'600.00 (vgl. OGer AS 91). Nach einem Pauschalabzug von 30 % für Krankenkasse und Steuern (CHF 1'380.00) resultiert ein satzbestimmendes Einkommen von CHF 3'220.00, was einen Tagessatz von abgerundet CHF 100.00 ergibt.

E. 2.4

Vollzugsform Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB sind sowohl für die Freiheits- als auch die Geldstrafe erfüllt. Die Beschuldigte hat sich nun jahrelang klaglos verhalten. Ein unbedingt zu vollziehender Strafteil erweist sich unter legalprognostischen Gesichtspunkten nicht als erforderlich. Diese Ansicht wird mit Blick auf die günstige Entwicklung seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch von der Anschlussberufungsklägerin geteilt (vgl. deren Antrag anlässlich der Hauptverhandlung, während vor erster Instanz noch ein bloss teilweiser Strafaufschub beantragt worden war). Gewisse Restzweifel ergeben sich aufgrund der völligen Uneinsichtigkeit der Beschuldigten (vgl. hierzu Ziff. XIV.2.2.2). Diesen kann aber mit einer leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren für beide Strafarten ausreichend Rechnung getragen werden.

E. 2.5

Konkreter Vergleich des alten mit dem neuen Recht In Anwendung der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Bestimmungen zur Strafzumessung müssten für die beiden Betrugstatbestände (AKS Ziff. 2.2: 330 Strafeinheiten; AKS Ziff. 2.1: 210 Strafeinheiten) zwingend Freiheitsstrafen ausgefällt werden, da eine Geldstrafe neurechtlich nur noch höchstens 180 Tagessätze betragen darf. Demzufolge müsste in Anwendung des neuen Rechts die eingriffsintensivere Sanktion (Freiheitsstrafe) zwingend höher ausfallen und ein vollständiger Strafaufschub wäre ausgeschlossen (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Das neue Recht erweist sich deshalb nicht als milder und es gelangen die altrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

E. 2.6

Zusammenfassung Die Beschuldigte ist demnach zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je CHF 100.00 zu verurteilen, wobei für beide Sanktionen der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von drei Jahren zu gewähren ist. In Anwendung von Art. 51 StGB ist die ausgestandene Untersuchungshaft (17.10.2017 -11.12.2017) im Erstehungsfall an die Hauptsanktion (Freiheitsstrafe) anzurechnen. XV. Zivilforderungen 1. Bank F.____

E. 2.7

Die Bank F.____ sandte am 12. Januar 2017 an die Adresse «K.____, c / o Z.____, [Adresse in Ort 2]», an welcher die Beschuldigte und ihr Lebenspartner wohnten, eine Konto-Eröffnungsbestätigung (4.1.1/9). Diese wurde anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. Oktober 2017 im Kleiderschrank der Beschuldigten sichergestellt (12.2.1/8).

E. 2.8

Die Beschuldigte wurde anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. November 2017 mit dem Namen «Z.____» konfrontiert (10.1.1/82 f.). Sie machte dazu keine Aussagen. Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung wollte sie zu diesem Vorhalt nichts sagen (O-G 160, OGer AS 88). Der damalige Lebenspartner der Beschuldigten, K.____, sagte anlässlich seiner Befragung vom 11. Dezember 2017 als Auskunftsperson ebenfalls nichts zu diesem Vorhalt (10.2.1/14). 3. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 2.9

Ein Versand der Papierbelege nach [Ort 4] für die Archivierung, was bei einem physischen Beleg sowohl nach den Angaben von O.____ wie auch nach den Angaben der Beschuldigten

erforderlich gewesen wäre, ist nicht erfolgt.

E. 2.10

Dem Banknotentresor der Bank F.____ wurden am 5. April 2017 CHF 100'000.00 entnommen (100 x CHF 1'000.00; 2.1.1/37, 39). Der Banknoten Safe Master enthielt am 5. April 2017 gegenüber dem Vortag zusätzlich 41 Noten à CHF 1'000.00, so dass entsprechend den Ausführungen in der Strafanzeige davon auszugehen ist, dass am 5. April CHF 100'000.00 dem Tresor entnommen, davon CHF 50'000.00 zurückbehalten und mit CHF 50'000.00 der Banknoten Safe Master gespiesen wurde (2.1.1/6). Die Differenz von CHF 9'000.00 beim Bestand der Notenscheine von CHF 1'000.00 ist mit dem Tagesgeschäft ohne Weiteres zu erklären. 2.11.1 Bei der forensischen Auswertung des anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. Oktober 2017 sichergestellten Handys Iphone 4s der Beschuldigten konnte eine (bereits gelöschte) Notiz mit folgendem Wortlaut wieder rekonstruiert werden (4.1.2/78 sowie 10.1.1/114): « 50 am 5.4. 2[...]2 (20) 2[...]8 (10) 2[...]9 (20)» Die Beschuldigte führte dazu am 17. November 2017 (10.1.1/79 f.) aus, sie habe, nachdem sie die Auszahlungsbelege auf der Bank geholt habe, diese Nummern auf ihrem Handy notiert. Es handle sich dabei um die Kundennummern, weil sie nicht gewusst habe, was sie mit den Belegen machen sollte. Danach befragt, weshalb sie die Notiz auf ihrem Handy gelöscht habe, verwies sie auf die begrenzte Speicherkapazität. Sie habe öfters Sachen löschen müssen, das Handy sei immer wieder abgestürzt (10.1.1/80). 2.11.2 Die Akten enthalten Vergrößerungen des unteren linken Ausschnittes («Terminal 061, [Ort 1]») der drei Auszahlungsbelege (2.2/12, 14 und 16). Aus diesen Vergrößerungen ist ersichtlich, dass die obgenannten Zahlenfolgen dort enthalten sind. Es handelt sich dabei um die früheren Kontonummern der Bankkunden (10.1.1/80): - 2[...]2: [Bankkundin 1] (2.2/11, 12); - 2[...]8: [Bankkunde 2] (2.2/13, 14); - 2[...]9: [Bankkunde 3] (2.2/15, 16). Die auf der Handynotiz in Klammer vermerkten Zahlen (20, 20, 10) entsprechen (als Tausendereinheiten) den auf den Auszahlungsbelegen dokumentierten Beträgen und ergeben in ihrer Summe den Betrag von CHF 50'000.00. 2.11.3 Den Hinweisen auf den Auszahlungsbelegen unten links kann im Weiteren entnommen werden, wann diese Belege erstellt bzw. ausgedruckt worden sind: - 2[...]2: [Bankkundin 1] (2.2/11, 12): 5. April 2017, 15:55 Uhr; - 2[...]8: [Bankkunde 2] (2.2/13, 14): 5. April 2017, 15:56 Uhr; - 2[...]9: [Bankkunde 3] (2.2/15, 16): 5. April 2017, 18:08 Uhr. 2.12.1 S.____ wurde am 29. November 2017 mit der Beschuldigten konfrontiert (10.2.2/1 ff.). Er arbeitete von Januar 2017 bis Oktober 2017 in der Bank F.____ als Praktikant. Er führte aus, es könne sein, dass man sich nicht auf die Login-Daten verlassen könne; es sei also möglich, dass ein Mitarbeiter eine Kassentransaktion mit dem Login eines anderen Mitarbeiters vornehme, weil man ab und zu auch am Desk eines Mitarbeiters arbeite (10.2.2/7). O.____, Leiter des Privatkundenteams, der am 5. April 2017 in [Ort 4] an einer Weiterbildung weilte (10.2.2/9), bestätigte in der Einvernahme vom 8. November 2017, dass andere Mitarbeiter mit dem Login der Beschuldigten hätten arbeiten können, es seien dies aber nur er selber und der Praktikant gewesen (10.3.2/16). 2.12.2 Der Praktikant S.____ war am 5. April 2017 von 9:01 Uhr bis 17:11 Uhr im Kassenterminal eingeloggt (2.1.1/25). 2.13.1 Die Beschuldigte bezahlte am 6. April 2017 auf das auf ihren Namen lautende Privatkonto bei der Bank F.____ bar einen Betrag von CHF 8'850.00 ein (2.1.1/33). Anlässlich der Einvernahme vom

E. 3

Rechtliches

E. 3.1

Die Person «Z.____» existiert gemäss Angaben des Migrationsamtes nicht. Auf Grund des Ausländerausweises und des Passdokuments des damaligen Lebenspartners der Beschuldigten ist offensichtlich, dass diese Dokumente verfälscht wurden, indem der Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnadresse abgeändert wurden. Die Beschuldigte hat bei diesen Dokumenten bestätigt, sie mit dem Original verglichen zu haben. Das Original war aber ein Dokument ihres Lebenspartners, welches verfälscht wurde und deshalb nicht der Kopie entsprach. Die Bestätigungen der Beschuldigten auf den Kopien (6.3/405, 406, 412) sind somit unwahr, was der Beschuldigten zweifellos bewusst war.

E. 3.1.1

Es handelt sich um folgende Auszahlungsbelege, die alle den Vermerk: «Sie wurden von A.____ bedient» enthalten und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen sind, welche die Namen der jeweiligen Kontoinhaber wiedergeben: - Bezugsbeleg vom 5. April 2017, 15:54 Uhr von CHF 20'000.00 ab dem Konto [CH ...1], lautend auf [Bankkundin 1] (4.1.1/3); - Bezugsbeleg vom 5. April 2017, 15:56 Uhr von CHF 20'000.00 ab dem Konto [CH ...2], lautend auf [Bankkunde 2] (4.1.1/1); - Bezugsbeleg vom 5. April 2017, 15:57 Uhr von CHF 10'000.00 ab dem Konto [CH ...3], lautend auf [Bankkunde 3] (4.1.1/2).

E. 3.1.2

Die drei Auszahlungsbelege («Kassentransaktion») wurden anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. Oktober 2017 am Domizil der Beschuldigten (in einer Schublade im Kleiderschrank) sichergestellt (12.2.1/8: HD Nr. 4.1/1).

E. 3.1.3

Den Auszahlungsbelegen kann entnommen werden (unten links, sehr klein gedruckt), dass die Belege am 5. April 2017 wie folgt ausgedruckt wurden: - [Bankkundin 1] (4.1.1/3): 15:55 Uhr - [Bankkunde 2] (4.1.1/1): 15:56 Uhr - [Bankkunde 3] (4.1.1/2): 18:08 Uhr

E. 3.1.4

Die Beschuldigte wurde anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2017 durch die Staatsanwaltschaft (10.1.1/1 ff.) konkret gefragt, ob die Unterschriften auf den ihr vorgelegten Dokumenten (vgl. Ziff. IV.2.1 hiervor) von L.____ stammten. Die Beschuldigte wollte dazu keine Aussagen machen (10.1.1/11).

E. 3.1.5

Die Beschuldigte führte weiter anlässlich der Einvernahme vom 17. November 2017 aus, die Bankbelege, welche drei Bezüge ab dem Konto [CH (...)] vom 14. September, 7. und 26. Oktober 2015 belegten (10.1.1/104 - 106), seien von L.____ unterzeichnet worden. Sie sei bei den Bezügen durch L.____ auf der Bank anwesend gewesen. Er habe ihr dann das Geld gegeben und sie habe damit Rechnungen bezahlt (10.1/73). Auf konkrete Frage bestritt die Beschuldigte, am 26. Oktober 2015 vom Konto von L.____ CHF 10'500.00 bezogen und gleich anschliessend auf das Konto von [Bankkundin 4] den Betrag von CHF 10'000.00 einbezahlt zu haben (vgl. 2.1.1/54 und 51).

E. 3.1.6

Anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 17. September 2018, an welcher der Beschuldigten die detaillierte Eröffnungsverfügung vorgelegt wurde (10.1.1/194 ff.), sowie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (O-G 159)

machte die Beschuldigte zu diesem Vorhalt keine weiteren Aussagen. Vor Obergericht wollte sich die Beschuldigte ganz generell nicht mehr zu L.____ äussern.

E. 3.2

und 6B_763/2010 vom 26.4.2011 E. 4.1). Um dieser Forderung gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bereits zu Beginn der Strafzumessung die objektive Tatschwere ausdrücklich zu qualifizieren (etwa als leicht, mittel, schwer) um damit eine Grundlage für die spätere Gesamteinschätzung des (subjektiven) Verschuldens zu schaffen. Auf diese Weise wird bereits am Anfang der Strafzumessung eine erste ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen, etwa im Falle einer vorsätzlichen Tötung bei mittlerer Tatschwere im Bereich von 10 - 15 Jahren (bei leichter Tat-schwere 5 - 10 Jahre und in schweren Fällen 15 - 20 Jahre). Diese hypothetische ungefähre Einsatzstrafe gilt es dann anhand der weiteren Strafzumessungskriterien zu verfeinern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Verschuldensgewichtung und Einbettung des Strafmasses innerhalb des Strafrahmens im gesamten «Strafzumessungsverlauf» in Einklang stehen (vgl. auch SJZ 100/2004, S. 175 f.).

1.10 Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider/Roy Garré in: StGB I, Art. 42 StGB N 61).

Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insbesondere Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: Das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue

Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude aufischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth in: PK StGB, Art. 42 StGB N 8 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

1.11 Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa Roland M. Schneider/Roy Garré, a.a.O., Art. 43 StGB N 15).

Art 43 Abs. 1 aStGB in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sah zudem auch den teilbedingten Vollzug einer Geldstrafe vor.

1.12 Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 2 Abs. 1 StGB). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB, sog. «lex mitior»).

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Sanktionenwahl

2.1.1 Grundsätzlich sind ■ soweit möglich ■ nach den obigen allgemeinen Ausführungen die Delikte der Beschuldigten mit Geldstrafen abzugelten: Sie ist nicht vorbestraft, verfügt über eine feste Arbeitsstelle und hat sich seit fast fünf Jahren wohlverhalten.

2.1.2 Die Beschuldigte verübte sämtliche Straftaten vor der auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Teilrevision des StGB. Vor diesem Zeitpunkt war die Ausfällung einer Geldstrafe bis zu maximal 360 Tagessätzen möglich (ab 1.1.2018: Obergrenze von 180 Tagessätzen). Nachfolgend wird die Strafe nach dem alten Recht bestimmt (Ziff. 2.2 -2.4) und in der Folge zur Bestimmung des milderer Rechts der Strafzumessung nach neuem Recht gegenübergestellt (Ziff. 2.5).

2.2 Einsatzstrafe für gewerbsmässigen Diebstahl

Schwerstes Delikt ist vorliegend der gewerbsmässige Diebstahl, für welchen Art. 139 Ziff. 2 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder eine Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen vorsieht. Für den gewerbsmässigen Diebstahl ist somit eine Einsatzstrafe festzusetzen.

2.2.1 Tatkomponenten

Der Delikterfolg ist mit einem Betrag in der Grössenordnung von CHF 143'000.00 erheblich, wobei bei gewerbsmässigem Diebstahl auch viel höhere ■ allerdings auch tiefere ■ Deliktssummen denkbar sind. Der Beschuldigten wird in AKS Ziff. 1.a)1. (Diebstahl zu Lasten der Bank F. ___ durch Wegnahme von Geldern in der Grössenordnung von CHF 83'000.00) eine Deliktsdauer von 2 ½ Jahren vorgehalten; die Daten der ersten und letzten Tathandlung, welche die Beschuldigte verübte, sind zwar nicht bekannt, angesichts der praktisch täglich feststellbaren Saldoveränderungen (vgl. Kassenabschlüsse der Münzzählmaschine; 2.1.1/98 ff.), muss aber von einer langen Deliktsdauer auszugehen werden.

Am 4. Mai 2015 (AKS Ziff. 1.a)2.: Wegnahme von CHF 10'000.00) und am 5. April 2017 (AKS Ziff. 1.a)3.: Wegnahme von CHF 50'000.00) beging die Beschuldigte weitere Diebstähle zu Lasten ihrer damaligen Arbeitgeberin (Bank F. ___). Gegenüber ihren Kunden (insbesondere gegenüber den Kontoinhabern [Bankkundin 4], [Bankkundin 1], [Bankkunde 2] und [Bankkunde 3]) erlitt die Bank F. ___ auch einen Reputationsschaden. Die Beschuldigte hat mit ihren Diebstählen keine Privatperson wirtschaftlich geschädigt, wohl aber gefährdet. Die Beschuldigte missbrauchte in grober Weise das Vertrauen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrer Vorgesetzten. Eine deliktische Tätigkeit am Arbeitsplatz ist für die Arbeitgeberin mit viel Umtrieben und Aufwand verbunden und für das Arbeitsklima verheerend. Solange die Täterschaft nicht abschliessend geklärt ist, ist ein solcher Vorfall Gift für die tägliche Zusammenarbeit am Arbeitsplatz. Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was beim Diebstahl jedoch die Regel ist. Um die Wegnahme der Gelder zu verschleiern, ergriff die Beschuldigte spezifische Massnahmen: Sie fälschte mehrere Urkunden, indem sie auf den Auszahlungsbelegen die Unterschriften der Kontoinhaber nachahmte, und sie nahm eine Vielzahl von Buchungen ohne Rechtsgrund vor, womit sie eine beachtliche kriminelle Energie offenbarte. Die Kunden, deren Konti die Beschuldigte zum Zwecke der Verschleierung ihrer Diebstähle belastete, waren alle in weit fortgeschrittenem Alter (Jahrgänge 1925, 1937, und 1944: vgl. 2.1.1/30-32 sowie WO 10.3.3/3), was nicht dem Zufall zugeschrieben werden kann, sondern vielmehr auf eine gezielte Auswahl schliessen lässt, da ältere Menschen in aller Regel ihre Bankgeschäfte nach wie vor am Bankschalter abwickeln und keinen oder kaum Gebrauch von E-Banking

machen, bei welchem die Buchungen der Beschuldigten wohl schnell aufgefliegen wären. Festgehalten werden kann, dass die Beschuldigte die buchhalterische Belastung des Kontos [der] [Bankkundin 4] im Umfang von CHF 10'000.00 mit einer Bareinzahlung im selben Umfang später wieder ausglich. Diese Einzahlung leistete sie jedoch aus deliktisch erlangten Mitteln, nämlich aus einer betrügerisch erwirkten Kreditauszahlung. Bei den vorgenommenen buchhalterischen Belastungen der Kundenkonti [Bankkundin 1], [Bankkunde 2] und [Bankkunde 3] leistete die Beschuldigte später keine Bareinzahlungen. Selbst wenn man ■ zu Gunsten der Beschuldigten ■ annimmt, sie habe solche Bareinzahlungen beabsichtigt, muss festgehalten werden, dass ihr dies mit Blick auf ihre damalige Schuldensituation kaum aus eigenen legalen Mitteln möglich gewesen wäre. Die Beschuldigte handelte aus rein materiellen Interessen, da sie offenbar deutlich über ihren Verhältnissen lebte und ihre Finanzen nicht im Griff hatte. Ein rechtsgetreues Verhalten wäre der Beschuldigten, die über eine feste Stelle mit einem guten Einkommen verfügte, ohne Weiteres zumutbar gewesen.

Vor dem Hintergrund, dass nur andere gewerbsmässig begangene Diebstähle die relevante Vergleichsgrösse bilden, ist noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe ist mit Blick auf die dargelegten Tatkomponenten und unter Berücksichtigung des Strafrahmens auf 24 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

2.2.2 Täterkomponenten

Da alle weiteren Delikte nach den altrechtlichen Bestimmungen mit einer weniger eingriffsintensiven Geldstrafe abgegolten werden können, sind in einem nächsten Schritt die Täterkomponenten zu berücksichtigen.

Die Beschuldigte, [] Staatsangehörige, wurde am [] 1985 geboren. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte sie eine zweijährige Lehre als kaufmännische Angestellte. Danach arbeitete sie vorerst bei der Firma [] und wechselte anschliessend in den Bankensektor (10.1.1/3). Ab dem [] 2019 arbeitete sie bei der Firma [].

Die Beschuldigte hat keine Vorstrafen.

Die Beschuldigte wechselte beruflich wieder in die Finanzbranche und ist seit [] 2021 bei [einer] Firma, welche Finanzlösungen anbietet, im Innendienst festangestellt. Die Beschuldigte konnte ■ auch dank der massgeblichen finanziellen Unterstützung von Drittpersonen aus ihrem privaten Umfeld (gemäss den Angaben der Beschuldigten zwei Darlehen von CHF 7'000.00 und CHF 12'000.00, vgl. OGer AS 90 f.) ■ ihre Schulden (insbesondere die Steuerschulden) weitgehend abbauen: Gemäss dem Auszug aus dem Betreibungsregister vom 1. Februar 2018 bestanden zu diesem Zeitpunkt fünf Verlustscheine mit einem Gesamtbetrag von CHF 19'817.45 sowie laufende Betreibungen mit einem Gesamtbetrag von ca. CHF 65'000.00 (1-3/1.5/7 ff.). Aus den aktuellen Auszügen aus dem Betreibungsregister vom 14. und 15. März 2022 (OGer AS 59 f., 65 f.), eingeholt bei der aktuellen und vormaligen Wohnsitzgemeinde, geht nur noch eine am 11. Dezember 2020 eingeleitete Betreibung im Betrag von CHF 627.30 hervor (wobei die Beschuldigte vor Obergericht ausführte, auch diese Forderung sei bereits beglichen worden) und es sind keine Verlustscheine registriert. Gemäss den Angaben der Beschuldigten vor Obergericht schuldet sie in Bezug auf ein Privatarlehen noch einen Teilbetrag von CHF 5'000.00 (OGer AS 91).

Die Beschuldigte lebt aktuell in keiner Partnerschaft und wohnt allein. Sie verfügt über diverse soziale Kontakte und hilft in ihrer Freizeit in einem [] aus (OGer AS 90).

Es liegen folglich stabile persönliche, berufliche und soziale Verhältnisse vor.

Seit den vorliegend beurteilten Taten sind knapp fünf Jahr vergangen, in welchen die Beschuldigte nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten ist, was positiv zu werten ist. Auch ihre Schuldensituation konnte sie, wie soeben dargelegt, grösstenteils bereinigen. Einsicht und Reue oder auch nur Ansätze einer selbstkritischen Reflexion über ihr Handeln als Bankangestellte waren bei der Beschuldigten jedoch nicht zu erkennen. Die Beschuldigte wies trotz zum Teil erdrückender Beweislage die strafrechtlichen Vorwürfe von sich. Sie legte sich von Anbeginn eine Sachverhaltsversion zurecht, die alles Fehlverhalten externalisierte, und hielt daran in der Folge eisern fest. Teil ihrer eigenen Verteidigungsstrategie war es denn auch, ihre Arbeitgeberin und andere Mitarbeiter zu diskreditieren und Verdachtsmomente zu streuen, indem sie beispielsweise auf angebliche bankinterne Organisationsmängel und den Ge- bzw. Missbrauch ihrer Login-Daten durch andere Bankangestellte, auf den chaotischen Praktikanten, der oft Belege verlegt habe (10.01/63), sowie auf den spielsüchtigen und verschuldeten Lebenspartner einer bei der Bank tätigen Anlageberaterin hinwies (10.1/66).

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

Es bleibt damit folglich bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

2.3 Geldstrafe für alle weiteren Delikte

2.3.1 Einsatzstrafe für den Betrug nach AKS Ziff. 2.2

Das schwerste Delikt, für welches eine Einsatzstrafe festzulegen ist, stellt der Betrug gemäss AKS Ziff. 2.2 (im Zusammenhang mit dem Kredit über CHF 50'000.00 bei der Bank G.____) dar. Der Strafrahmen bei diesem Delikt beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Art. 146 Abs. 1 StGB).

Der Deliktsbetrag von CHF 50'000.00 stellt einen erheblichen verschuldeten Erfolg dar, wobei knapp CHF 20'000.00 für die Rückzahlung des ersten Kredits bei der gleichen Bank verwendet worden sind (AKS Ziff. 2.1). Die Beschuldigte ging mit einiger Raffinesse vor und es imponiert die grosse Anzahl von ge- und verfälschten Urkunden (insgesamt 8 Dokumente, darunter auch die verfälschte Kopie eines amtlichen Ausweises), welche sie herstellte und der Bank G.____ vorlegte, um die Auszahlung des Kredits betrügerisch zu erwirken. Auch wenn generell nur qualifizierte (d.h. arglistige) Täuschungshandlungen unter Art. 146 StGB fallen, lässt sich ein Betrug mit deutlich geringeren planerischen Vorkehrungen und weniger Aufwand realisieren. Die kriminelle Energie war demnach auch hier beachtlich. Es kam aber nicht zu einer Schädigung einer Privatperson, welche durch die Delinquenz der Beschuldigten in eine wirtschaftliche Notlage geraten wäre. Die Tatsache aber, dass sie gezielt einen unbescholtenen Bürger aus ihrem nächsten privaten Umfeld ■ bei dem von ihr vorgeschobenen Kreditnehmer L.____ handelt es sich um den Vater ihres damaligen Lebenspartners ■ involvierte und für ihre kriminellen Ziele missbrauchte, wiegt nicht leicht. Sie nahm in verwerflicher Weise in Kauf, dass dieser in Schwierigkeiten geraten könnte, beispielsweise wenn die Beschuldigte den Rückzahlungsverpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachgekommen wäre oder wenn gestützt auf bankinterne Abklärungen aufgefliegen wäre, dass es sich bei der eingereichten Kopie der Niederlassungsbewilligung um eine Fälschung handelt. Dabei gilt es zu berücksichtigen,

dass das Bleiberecht von L.____ in der Schweiz als Ausländer an Voraussetzungen geknüpft war und dessen Niederlassungsbewilligung regelmässig verlängert werden musste. Die Beweggründe waren auch hier ausschliesslich materieller Natur, die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Der Beschuldigten wäre ein normgerechtes Verhalten auch hier ohne Weiteres zumutbar gewesen.

Das Tatverschulden ist noch als leicht zu qualifizieren. Entsprechend ist die Einsatzstrafe im unteren Strafdrittel auf 330 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

2.3.2 Asperation für den Betrug gemäss AKS Ziff. 2.1

Die Beschuldigte ging gleich vor wie bei der soeben dargelegten Aufstockung des Kredits (Ziff. 2.3.1 hiervor). Auch für diesen Betrug gab sie sich als kreditwürdige Person aus, indem sie sieben gefälschte Urkunden mit der nachgeahmten Unterschrift von L.____ der Bank G.____ einreichte. Auf diese Weise erwirkte sie die Auszahlung des Kredites durch die Bank. Der Kredit von CHF 24'000.00 wurde eineinhalb Jahre später (anlässlich der Auszahlung des zweiten Kredits von CHF 50'000.00) saldiert. Der Bank entstand somit «nur» ein vorübergehender Schaden.

Für dieses Delikt erweisen sich 210 Tagessätze, unter Berücksichtigung der Asperation 105 Tagessätze Geldstrafe als angemessen.

2.3.3 Asperation für die mehrfache Urkundenfälschung

Die Urkundenfälschungen dienten praktisch ausschliesslich der Verübung der Betrugsdelikte und sind damit mit der Sanktionierung gemäss Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 hiervor weitgehend abgegolten. Dies gilt auch für die Urkundenfälschungen, welche die Beschuldigte beging, indem sie auf drei Auszahlungsbelegen die Unterschrift der Kontoinhaber nachahmte. Diese Urkundenfälschungen dienten der Ermöglichung und Verschleierung des verübten Diebstahls zu Lasten der Bank F.____ im Umfang von CHF 50'000.00 (AKS Ziff. 1.a)3.). Es sind deshalb nur noch geringe Straferhöhungen für die Urkundenfälschungen vorzunehmen:

2.3.4 Asperation für den Hausfriedensbruch

Die Beschuldigte hielt sich am 30. Juli 2017 nur sehr kurz (5 Minuten) gegen den Willen der Hausherrin in deren Geschäftsräumen auf. Gleichwohl hatte der Vorfall nicht bloss Bagatelldarakter: Sie schlich sich nachts an ihrem ehemaligen Arbeitsort ein. Den Zutritt zu den Räumlichkeiten konnte sie sich nur verschaffen, weil sie (ohne Wissen der Arbeitgeberin) noch über einen Ersatzschlüssel verfügte. Der Hausfriedensbruch bezweckte, belastende Beweismittel (von ihr gefälschte Auszahlungsbelege) vom Tatort beiseite zu schaffen und in der Folge am Privatdomizil zu verstecken. Das Tatverschulden ist als noch sehr leicht zu qualifizieren. Es ist (als Einzelstrafe) eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen festzusetzen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Gesamtgeldstrafe um 25 Tagessätze zu erhöhen.

2.3.5 Damit ergibt sich unter ausschliesslicher Berücksichtigung des Tatverschuldens eine Geldstrafe von (theoretisch) 580 Tagessätzen.

2.3.6 Täterkomponenten

Die Täterkomponenten sind in einer Gesamtschau neutral zu gewichten (vgl. hierzu die Ausführungen unter vorstehender Ziff. XIV.2.2.2).

2.3.7 Das schuldangemessene Strafmass von 580 Strafeinheiten ist mit Blick auf die eingangs erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. vorstehende Ziff. XIV.1.7; BGE 144 IV 313) auf das für die Geldstrafe vom Gesetzgeber vorgesehene Höchstmass von (altrechtlich) 360 Tagessätze herabzusetzen.

2.3.8 Höhe des Tagessatzes

Aktuell erzielt die Beschuldigte ein Nettoeinkommen von monatlich CHF 4'600.00 (vgl. OGer AS 91). Nach einem Pauschalabzug von 30 % für Krankenkasse und Steuern (CHF 1'380.00) resultiert ein satzbestimmendes Einkommen von CHF 3'220.00, was einen Tagessatz von abgerundet CHF 100.00 ergibt.

2.4 Vollzugsform

Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB sind sowohl für die Freiheits- als auch die Geldstrafe erfüllt. Die Beschuldigte hat sich nun jahrelang klaglos verhalten. Ein unbedingt zu vollziehender Strafanteil erweist sich unter legalprognostischen Gesichtspunkten nicht als erforderlich. Diese Ansicht wird mit Blick auf die günstige Entwicklung seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch von der Anschlussberufungsklägerin geteilt (vgl. deren Antrag anlässlich der Hauptverhandlung, während vor erster Instanz noch ein bloss teilweiser Strafaufschub beantragt worden war). Gewisse Restzweifel ergeben sich aufgrund der völligen Uneinsichtigkeit der Beschuldigten (vgl. hierzu Ziff. XIV.2.2.2). Diesen kann aber mit einer leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren für beide Strafarten ausreichend Rechnung getragen werden.

2.5 Konkreter Vergleich des alten mit dem neuen Recht

In Anwendung der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Bestimmungen zur Strafzumessung müssten für die beiden Betrugstatbestände (AKS Ziff. 2.2: 330 Strafeinheiten; AKS Ziff. 2.1: 210 Strafeinheiten) zwingend Freiheitsstrafen ausgefällt werden, da eine Geldstrafe neurechtlich nur noch höchstens 180 Tagessätze betragen darf. Demzufolge müsste in Anwendung des neuen Rechts die eingriffsintensivere Sanktion (Freiheitsstrafe) zwingend höher ausfallen und ein vollständiger Strafaufschub wäre ausgeschlossen (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Das neue Recht erweist sich deshalb nicht als milder und es gelangen die altrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

2.6 Zusammenfassung

Die Beschuldigte ist demnach zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je CHF 100.00 zu verurteilen, wobei für beide Sanktionen der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von drei Jahren zu gewähren ist.

In Anwendung von Art. 51 StGB ist die ausgestandene Untersuchungshaft (17.10.2017 -11.12.2017) im Erstehungsfall an die Hauptsanktion (Freiheitsstrafe) anzurechnen.

XV. Zivilforderungen

1. Bank F.____

1.1 Die Bank F.____ konstituierte sich am 6. September 2018 als Privatklägerin im Zivilpunkt (9.1/13). Sie beantragte die Zusprechung folgender Forderungen:

1.2 Die Bank F.____ verwies zur Begründung dieser Forderungen auf die Strafanzeigen vom 9. August 2017 (2.1.1/1 ff.) und 21. September 2017 (2.1.1/89 ff.).

1.3 Beide Forderungen werden mit dem Verweis auf die Strafanzeigen ausreichend begründet. Der Forderungsbetrag von CHF 50'000.00 betrifft die Wegnahme von Geldern aus dem Schliessfach der Tresoranlage (unter Vorspiegelung von drei Barbezügen ab drei Kundenkonti), der Forderungsbetrag von CHF 83'309.25 bezieht sich auf die Wegnahme von Geldern aus dem TWIN-Safe der Bank oder von Kundengeldern am Bankschalter (unter gleichzeitiger Verbuchung von fiktiven Münzeingängen). In beiden Fällen erfolgt ein Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Diebstahls.

1.4 Der Deliktsbetrag von CHF 50'000.00 im Zusammenhang mit AKS Ziff. 1.a)3. ist erstellt und entsprechend mit Zinsbeginn ab Einreichung der Strafanzeige am 9. August 2017 in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zuzusprechen.

1.5 Im Zusammenhang mit dem Vorhalt gemäss AKS Ziff. 1.a)1. ergab das Beweisergebnis des Berufungsgerichts einen Deliktsbetrag in der Grössenordnung von rund CHF 83'000.00. Die Vorinstanz bejahte in diesem Zusammenhang jedoch einen Anwendungsfall von Art. 126 Abs. 3 StPO (vgl. US 44): Der Schaden sei nicht eindeutig feststellbar bzw. deren vollständige Beurteilung erweise sich als unverhältnismässig aufwändig. Das Gericht hiess deshalb diese Zivilforderung nur dem Grundsatz nach gut und verwies sie im Übrigen auf den Zivilweg.

Gegen den Entscheid der Vorinstanz (Gutheissung der Schadenersatzforderung nur dem Grundsatz nach) ergriff die Privatklägerin kein Rechtsmittel. Für zivilrechtliche Ansprüche, welche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden, gilt die Dispositionsmaxime. Damit ist es der Berufungsinstanz verwehrt, eine konkreten Schadenersatzsumme im Rechtsmittelverfahren zuzusprechen und das erstinstanzliche Urteil ist zu bestätigen.

2. Bank G.____

2.1 Die Bank G.____ konstituierte sich am 21. Januar 2019 als Privatklägerin im Zivilpunkt und stellte eine Zivilforderung von CHF 38'268.15 plus Zins von 5 % ab dem 21. Januar 2019 (9.2/5). Zur Begründung legte sie einen Kontoauszug des Barkredit plus vom 21. Januar 2019 vor, der einen Saldo im Umfang des gestellten Forderungsbetrages auswies (9.2/7 f.).

2.2 Die Forderung der Bank G.____ wurde von der Vorinstanz auf den Zivilweg verwiesen, da sie einen Anwendungsfall von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO (nicht hinreichende Begründung der Zivilklage durch die Privatklägerschaft) bejahte. Dieser Entscheid blieb von der Privatklägerin unangefochten, so dass mit Blick auf die geltende Dispositionsmaxime die Zusprechung der Zivilforderung im Rechtsmittelverfahren nicht möglich ist. Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb auch bezüglich der Zivilforderung der Bank G.____ zu bestätigen.

XVI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten

1.1 Erstinstanzliches Verfahren

In Anbetracht des Verfahrensausganges (Bestätigung sämtlicher Schuldsprüche) ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu Lasten der Beschuldigten zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

1.2 Berufungsverfahren

Die Berufung der Beschuldigten ist erfolglos, die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft hingegen erfolgreich, wird doch die Strafe gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil erhöht. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschuldigten zur Bezahlung zu aufzuerlegen.

2. Entschädigungsfolgen

2.1 Honorar für die amtliche Verteidigung

2.1.1 Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt Andreas Miescher, ist für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 32'559.65 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bereits ausbezahlt worden.

Vorzubehalten ist in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang von CHF 32'559.65 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung weder explizit (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vor erster Instanz: O-G 138) noch implizit (kein höherer Stundenansatz gemäss Honorarnote: O-G 190 ff.) beantragt worden.

2.1.2 Der amtliche Verteidiger reichte für das Berufungsverfahren eine Honorarnote ein, welche sich aus einem Aufwand (exkl. Hauptverhandlung, Urteileröffnung und Nachbesprechung) von 26,67 Stunden und Auslagen von CHF 181.05 (zzgl. MWST) zusammensetzt (OGer AS 77 f.). Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung sind drei Stunden und 25 Minuten, für die mündliche Urteileröffnung 25 Minuten und für die Nachbearbeitung pauschal eine Stunde hinzu zu rechnen, so dass 31,503 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 5'670.60) resultieren. Die Auslagen sind mit CHF 118.55 zu veranschlagen und setzen sich aus Portokosten von CHF 42.00, Telefonkosten von CHF 1.55 sowie Kosten für Kopien von CHF 75.00 (150 Kopien) zusammen. Die letztgenannte Position wurde um CHF 67.50 gekürzt, da der geltend gemachte Aufwand von 275 Kopien bei einem Aktenumfang von 80 Seiten (bis zur HV vom 23.3.2022) nicht nachvollziehbar ist. Demzufolge ist die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten für das Berufungsverfahren inkl. 7,7 % MWST (= CHF 445.75) auf CHF 6'234.90 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6'234.90, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren nicht geltend gemacht worden.

2.2 Entschädigungs-/Genugtuungsanspruch der Beschuldigten

Die Beschuldigte verlangt im Berufungsverfahren eine Genugtuung von CHF 15'000.00 und liess dies vor Berufungsgericht mit dem beantragten vollumfänglichen Freispruch begründen. In Anbetracht des Verfahrensausganges ist dieses Begehren abzuweisen.

Demnach wird in Anwendung von aArt. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und 3, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a Abs. 2, Art. 69, Art. 139 Ziff. 1 und 2, Art. 146 Abs. 1, Art. 186 und Art. 251 Ziff. 1 StGB; Art. 122, Art. 126 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. b und

Abs. 3, Art. 135 Abs. 1, Abs. 4 lit. a, Abs. 5, Art. 263, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPOerkannt:

1. Die Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht:

2. Die Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu:

3. Der Beschuldigten A.____ wird die erstandene Untersuchungshaft (17.10.2017 - 11.12.2017) im Ersthungsfalle an die Freiheitsstrafe angerechnet.

4. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 31. März 2021 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) von einer Landesverweisung abgesehen worden ist.

5. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) an die jeweils berechnigte Person herauszugeben sind:

6. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) beschlagnahmt worden und nach Rechtskraft des Urteils an die jeweils berechnigte Person herauszugeben sind:

7. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) beschlagnahmt sowie eingezogen worden sind und nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten sind:

8. Die Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin Bank F.____, [...], einen Betrag von CHF 50'000.00 nebst Zins zu 5% seit 9. August 2017 zu bezahlen.

9. Die weitere Zivilforderung der Privatklägerin Bank F.____, [...], in der Höhe von CHF 83'309.25 nebst Zins zu 5 % seit 21. September 2017 wird nur dem Grundsatz nach gutgeheissen und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen.

10. Die Privatklägerin Bank G.____ AG, [...], wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

11. Der Antrag der Beschuldigten A.____, es sei ihr eine Entschädigung/Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00 zu bezahlen, wird abgewiesen.

12. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Andreas Miescher, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 32'559.65 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 32'559.65, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger nicht geltend gemacht worden.

13. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Andreas Miescher, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 6■234.90 (inkl.

Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger nicht geltend gemacht worden.

14. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 18'000.00, total CHF 28'055.00, sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 15'000.00, total CHF 15'120.00, werden der Beschuldigten A. ___ zur Bezahlung auferlegt.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident

Kiefer

Die Gerichtsschreiberin

Lupi De Bruyker

E. 3.2.1

Am 31. Oktober 2017 führte L. ___ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme in Anwesenheit des Vertreters der Beschuldigten als Zeuge aus (10.3.1/1 ff.), er habe der Beschuldigten bei finanziellen Engpässen nie in irgendeiner Form geholfen. Er habe für sich selber noch nie einen Privatkredit aufgenommen.

E. 3.2.2

Zwischen L. ___ als Zeuge und der Beschuldigten wurde am 6. Dezember 2017 in Anwesenheit des Vertreters der Beschuldigten eine Konfrontationseinvernahme durchgeführt (10.3.1/54 ff.).

L. ___ führte aus, dass er von der Beschuldigten nie gefragt worden sei, für sie ein Darlehen aufzunehmen. Sie habe ihm auch nie Dokumente vorgelegt, die er unterzeichnet habe, weder für Kredite noch für sonst etwas.

Die Beschuldigte führte aus, die Dokumente seien entweder direkt in der Bank oder am Domizil des Zeugen unterschrieben worden. Sie habe ihm auch gesagt, dass sie Schulden habe, weshalb sie den Kredit aufstocken wolle. Er habe für sie einen Kredit aufgenommen.

E. 3.2.3

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. März 2021 wurde L. ___ erneut als Zeuge befragt (O-G 141 ff.). Er führte aus, dass er in den 40 Jahren, die er in der Schweiz lebe, nie einen Kredit aufgenommen habe, weder für sich noch für einen Dritten.

Er habe von den Dokumenten, die ihm in Solothurn (d.h. von der Staatsanwaltschaft) vorgelegt wurden und die er unterschrieben haben soll, nichts gewusst.

E. 3.2.4

Insgesamt kommt der Gutachter zum Schluss, dass die erhobenen Befunde wahrscheinlicher erschienen unter der Annahme der Alternativhypothese als unter der Hypothese der Urheberidentität. Es sei somit wahrscheinlicher, dass die fraglichen Unterschriften nicht von L.____ ausgeführt worden seien. Auf S. 20 des Gutachtens wird ausgeführt, was unter «wahrscheinlicher» zu verstehen ist (7.1/119): Demnach sei die Gesamtbefundkonfiguration widerspruchsfrei. Es gebe jedoch geringe materialbedingte Einschränkungen und/oder einige fragliche Befunde, die im Vergleichsmaterial nicht hinreichend adäquat belegbar, aber erklärbar seien.

E. 3.2.5

Der Gutachter führte weiter aus, unter Annahme der Alternativhypothese erschienen die Befunde des Vergleichs der fraglichen Unterschriften «L.____» mit der Handschrift der Beschuldigten gleich wahrscheinlich unter der Hypothese, dass die Beschuldigte die Unterschriften nachgeahmt habe, wie unter der Hypothese, dass diese von jemand anderem nachgeahmt worden seien.

E. 3.3

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Vorhalt gemäss AKS Ziff. 3.2 lit. c erstellt ist.

4. Rechtliche Würdigung

4.1 Es ist vorab auf die allgemeinen Ausführungen zur Urkundenfälschung im engeren Sinne und die Tathandlungen des Fälschens und Verfälschens unter vorstehender Ziff. IV.5. zu verweisen.

4.2 Die fünf Kontoöffnungsdokumente stellen Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB dar (vgl. Ziff. IV.5.8.2 hiervor), die zudem unecht sind: Sie wurden von der Beschuldigten unterzeichnet, lauten aber auf eine nicht real existierende Person (Z.____, europäischer Staatsbürger, geboren am 7.7.1980 in der Schweiz).

Auch die in AKS Ziff. 3.2 lit. c aufgeführten drei Ausweiskopien haben Urkundencharakter im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB (vgl. hierzu die vorstehender Ziff. IV.5.3 sowie 5.8.4). Diese Urkunden wurden von der Beschuldigten verfälscht: Für deren Herstellung dienten ihr gemäss dem Beweisergebnis die Niederlassungsbewilligung und der Pass ihres damaligen Lebenspartners K.____, europäischer Staatsbürger, geboren am [...] 1982, als Vorlagen. In der Folge änderte sie auf den Kopien dieser beiden Vorlagen den Vornamen, das Geburtsdatum und (teilweise) auch den Wohnort und die Wohnadresse eigenmächtig ab, so dass die Urkunden nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt des Ausstellers (kantonales Migrationsamt) bzw. der Ausstellerin (spanische Ausweisbehörde) entsprachen.

Die Beschuldigte hat in Bezug auf alle acht Dokumente den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne erfüllt. Der Gebrauch dieser ge- bzw. verfälschten Urkunden (Einreichung bei der Bank F.____) durch die Urkundenfälscherin selber ist eine mitbestrafte Nachtat (Stefan Trechsel/Lorenz Erni in: PK StGB, Art. 251 StGB N 11).

Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt: Die Beschuldigte fälschte resp. verfälschte die Dokumente wissentlich und willentlich und dies in der Absicht, die Bank über die Identität

der Person, welche das Bankkonto eröffnen wollte, zu täuschen, sowie in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, indem sie anonym über ein Konto bei der Bank F.____ (vormals Bank Y.____), frei verfügen konnte.

Mit Blick auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Sachverhaltskomplex L.____ (vgl. insbesondere AKS Ziff. IX., X. und XI.) ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte plante, betrügerisch einen weiteren Kredit zu erwirken und sie mit dieser Kontoeröffnung die Grundlage schuf, um sich den Kredit auszahlen lassen zu können, ohne dass das Kreditinstitut Verdacht schöpfte.

XIII. Zusammenfassung

Die Beschuldigte ist somit schuldig zu sprechen wegen:

XIV. Strafzumessung

1. Allgemeine Ausführungen

1.1 Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

1.2 Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts wie um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Auf der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die

Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. Auch äussere Umstände berühren die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

1.3 Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

1.4 Führt die Strafzumessung unter Würdigung aller wesentlichen Umstände zu einer Freiheitsstrafe, welche im Bereich eines Grenzwertes zur Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges liegt, hat sich der Richter zu fragen, ob ■ zugunsten des Beschuldigten ■ eine Sanktion, welche diese Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegt. Bejaht er die Frage, hat er die Strafe in dieser Höhe festzulegen. Verneint er sie, ist es zulässig, auch eine nur unwesentlich über der Grenze liegende Freiheitsstrafe auszufällen. In jedem Fall hat der Richter diesen Entscheid im Urteil ausdrücklich zu begründen, andernfalls er seiner Begründungspflicht nach Art. 50 StGB nicht nachkommt (BGE 134 IV 17 E 3.6).

1.5 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf dabei jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat die Strafe zudem zu erhöhen, d.h. die Mindeststrafe darf nicht ausgefällt werden. Das Asperationsprinzip kommt indes nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58). Hat der Täter mehrere Straftatbestände verwirklicht, für die das Gesetz wahlweise Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht, hat der Richter nach der sog. konkreten Methode bei jeder Tat gesondert zu entscheiden und zu begründen, welche Sanktionsart angemessen ist.

1.6 Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Recht war für Strafen von weniger als sechs Monaten grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (aArt. 34 Abs. 1, aArt. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sah das Gesetz die Geldstrafe (aArt. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (aArt. 40 StGB) vor. Gemäss aArt. 41 StGB ist die Geldstrafe im Bereich leichter Kriminalität die Regelsanktion und geht bei Strafen bis zu sechs Monaten freiheitsentziehenden Sanktionen vor. Daran hat der

Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts mit Inkrafttreten per 1. Januar 2018 entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 mit Hinweisen). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption ultima ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert aArt. 41 Abs. 1 StGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt. Das Gericht hat im Urteil die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Art. 50 StGB; Urteil 6B_523/2018 vom 23.8.2018 E. 1.2.3; BGE 144 IV 217 E. 4.3).

Nach Art. 34 Abs. 1 StGB in der Fassung ab 1. Januar 2018 beträgt die maximale Geldstrafe 180 Tagessätze. Gemäss der Neufassung von Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder (b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

1.7 Gemäss einem neueren Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2018 (BGE 144 IV 313) darf das Gericht eine Geldstrafe nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, weil die Höhe der ersteren zusammen mit weiteren, für gleichzeitig zu beurteilende Taten auszusprechenden hypothetischen Geldstrafen das in Art. 34 Abs. 1 StGB festgesetzte Höchstmass überschreitet. Dies hindert das Gericht indes nicht daran, aus den in Art. 41 Abs. 1 StGB erwähnten Gründen insgesamt für sämtliche Delikte auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Was das Kriterium der fehlenden Vollziehbarkeit anbelangt, ist indes darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Strafart sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mitteln, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare

Geldstrafe soll es nach der Botschaft ■ ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse ■ denn auch nicht geben. Dementsprechend hat der Gesetzgeber ursprünglich explizit auf die Festsetzung einer Untergrenze für die Geldstrafe verzichtet. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). In der Neufassung von Art. 34 StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) wurde ein Mindesttagessatz von CHF 30.00 vorgesehen, welcher jedoch ausnahmsweise ■ wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten ■ auf CHF 10.00 gesenkt werden kann (Abs. 2). Das Existenzminimum des Täters wird in diesem Absatz als im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigendes Kriterium u.a. explizit erwähnt.

1.8 Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

1.9 Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1096/2010 vom 7.7.2011 E. 4.2; 6B_1048/2010 vom 6.6.2011 E.

E. 3.4

Die Beschuldigte betrat den nicht publikumsöffentlichen Teil der Geschäftsstelle am Abend des 30. Juli 2017 trotz dieser unmissverständlichen Willensäusserung der Arbeitgeberin. Sie hat damit den objektiven Tatbestand von Art. 186 StGB erfüllt.

E. 3.4.1

Die Beschuldigte bestritt die Fälschung der Unterschriften stets: Anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 24. Oktober 2017 (10.1.1/62 ff.) führte die Beschuldigte auf Vorlage von Dokumenten der Bank G.____ aus, dass sie mit L.____ vereinbart habe, dass dieser ein Darlehen aufnehme und dieses an sie weitergebe. Ihr Freund und sie hätten damals Steuerschulden gehabt.

E. 3.4.2

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. November 2017 (10.1.1/69 ff.) führte die Beschuldigte aus, dass sie Schulden gehabt und deshalb L.____ gefragt habe, ob er für sie ein Darlehen aufnehmen würde. Beim ersten Mal, ca. 2014, seien es ca. CHF 24'000.00 gewesen, welche die Bank G.____ ausbezahlt habe. Den Antrag habe Herr L.____

unterzeichnet. Im Jahr 2015 habe es eine Erhöhung des Kredits gegeben, dann seien ca. CHF 30'000.00 ausbezahlt worden. Sie habe Herrn L.____ darauf angesprochen und er sei einverstanden gewesen. Sie habe die Ratenzahlungen direkt vorgenommen.

E. 3.4.3

Unbestritten war aber auch von ihrer Seite stets, dass die Kreditauszahlungen schliesslich von ihr zur Beseitigung finanzieller Engpässe und Begleichung von Schulden verwendet worden seien. Der Kreditantrag sowie der Antrag auf Kreditaufstockung erfolgten somit unbestrittenermassen ausschliesslich in ihrem Interesse.

E. 3.5

Gestützt auf diese Ausgangs- und Interessenlage ist deshalb erstellt, dass die Unterschriften von L.____ auf den Dokumenten, welche zur Erlangung eines Kredits bzw. der Aufstockung des Kredits bei der Bank G.____ dienten, aber auch die Bezugsbelege vom 25.3./10.4.2014 (6.3/392, 393) von der Beschuldigten gefälscht und in der Folge gegenüber der Bank G.____ verwendet wurden.

E. 3.6

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. Oktober 2017 wurde am Domizil der Beschuldigten eine Kopie der Niederlassungsbewilligung von L.____ sichergestellt, auf welcher mit Tipp-Ex das Datum der Kontrollfrist überdeckt worden ist (4.4.1/74). Es ist somit offensichtlich, dass sich die Beschuldigte von der Kopie der Niederlassungsbewilligung, welche sich im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung vom 14. März 2014 bei den Unterlagen der Bank F.____ befand (6.3/382), eine Kopie erstellte und auf dieser die Kontrollfrist, die nur bis am 31. Oktober 2014 lief, abdeckte und eine neue Frist «30.06.2020» einsetzte, um damit über eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu verfügen, die zur Zeit dieser Handlung (2. Kreditantrag im Namen von L.____ bei der Bank G.____) noch in Geltung war.

Auf dieser Kopie bestätigte die Beschuldigte in ihrer Funktion als Kundenberaterin unterschriftlich, das Original am 9. September 2015 eingesehen zu haben (6.5/131).

E. 3.7

Die Beschuldigte ist geständig, die E-Mail-Adresse «L.____@gmx.ch» eingerichtet und benutzt zu haben. Sie hat auch eingeräumt, die sechs E-Mails gemäss Vorhalt (vgl. Ziff. IX.2.6 hiervor) geschrieben zu haben (10.3.1/61).

4. Rechtliche Würdigung

4.1 Die von der Beschuldigten gefälschten Dokumente im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und der Krediterhöhung (je sieben Dokumente: AKS Ziff. 3.1 lit. b), im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung vom 14. März 2014 (vier weitere Dokumente: AKS Ziff. 3.2 lit. b) sowie im Zusammenhang mit den beiden Bezugsbelegen (AKS Ziff. 3.3 lit. a) stellen allesamt Urkunden im Sinne der Legaldefinition von Art. 110 Abs. 4 StGB dar (vgl. hierzu ausführlich bereits Ziff. IV.5.8.1 und 5.8.3). Gleiches gilt in Bezug auf die Kopie des amtlichen Ausweises (Niederlassungsbewilligung mit der von der Beschuldigten eingefügten Kontrollfrist «30.06.2020»: AKS Ziff. 3.1 lit. c, vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. IV.5.8.4).

Es kann in Bezug auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung im engeren Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB vorab auf die Ausführungen unter Ziff. IV.5.

hiervor verwiesen werden. Die Beschuldigte hat auf insgesamt 20 Dokumenten mit Urkundencharakter die Unterschrift von L. ___ nachgeahmt und damit in objektiver Hinsicht den Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne erfüllt. Sie handelte wissentlich und willentlich sowie in der Absicht, über die Identität der antragstellenden Person und deren finanzielle Situation (Kreditantragsformulare) bzw. über die Identität der faktischen Bankkontoinhaberin (Kontoeröffnungsdokumente) und über die Identität der Zahlungsempfängerin (Bezugsbelege) zu täuschen sowie in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Erlangen zweier Kredite trotz fehlender Kreditwürdigkeit, freies Verfügen über die Gelder auf dem unter falschem Namen eröffneten Bankkonto).

4.2 Die Beschuldigte vermerkte auf der Kopie der Niederlassungsbewilligung bei der Kontrollfrist nachträglich und eigenmächtig ein anderes Datum. Aufgrund dieser Abänderung entsprach dieser Erklärungsinhalt nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt der Ausstellerin (Migrationsbehörde). Es handelt sich um eine tatbestandsmässige Verfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Sonderfall der Urkundenfälschung im engeren Sinne). Auch die subjektiven Tatbestandselemente sind erfüllt: Sie handelte in der Absicht, der Bank G. ___ vorzuspiegeln, es handle sich um eine Kopie eines von der Migrationsbehörde ausgestellten Ausweises, der zum Zeitpunkt des zweiten Kreditantrages bzw. der Kreditaufstockung Gültigkeit besass. Die unrechtmässige Vorteilsabsicht bestand darin, mit dieser verfälschten Urkunde die Kreditaufstockung zu erwirken.

4.3 E-Mails sind Computerurkunden. Das Bundesgericht hat in einem Fall, da der Beschuldigte E-Mails, die ihm zugestellt worden waren und die er inhaltlich abänderte und in der Folge weiterleitete, den Tatbestand der Urkundenfälschung bejaht (BGE 138 IV 209 E. 5.4). Im vorliegenden Fall handelt es sich um Urkundenfälschungen im engeren Sinne, da die wirkliche Ausstellerin der E-Mails (die Beschuldigte) mit dem erkennbaren Aussteller (L. ___) nicht übereinstimmt. Die Beschuldigte hat deshalb den Tatbestand der Urkundenfälschung auch im Falle der sechs E-Mails mehrfach erfüllt.

4.4 Die Beschuldigte hat sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung im engeren Sinne gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB in diesen insgesamt 27 Fällen erfüllt und ist entsprechend wegen mehrfacher Urkundenfälschung schuldig zu sprechen.

X. Anklageschrift Ziff. 2.1: Betrug (Kredit über CHF 24'000.00 bei der Bank G. ___)

1. Sachverhalt und Beweisergebnis

1.1 Die Beschuldigte versah zwischen dem 14. März 2014 bis 24. März 2014 sieben Dokumente (vgl. Ziff. IX.2.1 hiervor) mit der Unterschrift von L. ___ und reichte diese mit zwei weiteren Belegen (Lohnabrechnung und Kopie Ausländerausweis) bei der Bank G. ___ zwecks Erlangung eines Kredits von CHF 24'000.00 ein (6.5/137 -143; 116, 117).

1.2 Am 24. März 2014 wurde der Betrag von CHF 24'000.00 gestützt auf die von ihr eingereichten gefälschten Dokumente ausbezahlt und dem (von ihr unter falschem Namen) am 14. März 2014 eröffneten Privatkonto IBAN [CH ()] (vgl. Ziff. IX.2.2 hiervor) mit Valuta 25. März 2014 gutgeschrieben (6.3/314; 6.5/107).

1.3 Den beim Betreibungsamt () eingeholten Betreibungsakten kann entnommen werden, dass im Jahr 2014 zahlreiche Betreibungsverfahren gegen die Beschuldigte hängig waren

(5.1.2/5 ff.: sieben Einträge in der Gesamthöhe von CHF 15'207.75).

1.4 Der Kredit wurde bis am 11. September 2015 von der Beschuldigten ratenweise zurückbezahlt. Die Schlusszahlung vom 11. September 2015 im Umfang von CHF 19'202.10 erfolgte durch einen Kontoübertrag im Rahmen der Aufstockung des Kredits (vgl. AKS Ziff. 2.2, Ziff. XI. hiernach): Der zweite Kredit umfasste insgesamt CHF 50'000.00, wovon CHF 30'797.90 (CHF 50'000.00 ■ CHF 19'202.10) ausbezahlt wurden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich u.a. des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.

Als objektive Tatbestandselemente werden eine arglistige Täuschung, ein dadurch bewirkter Irrtum, eine auf den Irrtum gestützte Vermögensdisposition des Irrenden sowie ein aufgrund der Vermögensdisposition eingetretener Vermögensschaden vorausgesetzt (vgl. Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 146 StGB N 1).

2.2 Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände (vgl. u.a. BGE 135 IV 76 E. 5.1).

Die Erfüllung des Tatbestands erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Ob die Täuschung arglistig ist, hängt aber nicht davon ab, ob sie gelingt. Aus dem Umstand, dass das Opfer der Täuschung nicht erliegt, lässt sich nicht ableiten, diese sei notwendigerweise nicht arglistig. Wesentlich ist, ob die Täuschung in einer hypothetischen Prüfung unter Einbezug der dem Opfer nach Wissen des Täters zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten als nicht oder nur erschwert durchschaubar erscheint (vgl. u.a. BGE 135 IV 76 E. 5.2; Ursula Cassani, Der Begriff der arglistigen Täuschung als kriminalpolitische Herausforderung, ZStrR 117/1999 S. 164).

Dem Merkmal der Arglist kommt mithin die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten verbotenen Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken. Dies geschieht einerseits durch das Erfordernis einer qualifizierten Täuschungshandlung. Aus Art und Intensität der angewendeten Täuschungsmittel muss sich eine erhöhte Gefährlichkeit ergeben (betrügerische Machenschaften, Lügengebäude). Einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben genügen demnach nicht. Andererseits erfolgt die Eingrenzung über die Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Opfers (vgl. u.a. BGE 135 IV 76 E. 5.2).

Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ■ soweit das Opfer sich nicht in leichtfertiger Weise seiner Selbstschutzmöglichkeiten begibt ■ Arglist gegeben, wenn der Täter zur Täuschung eines anderen ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Solche betrügerischen Machenschaften liegen vor, wenn die Täuschung durch zusätzliche Massnahmen, wie z.B. gefälschte oder rechtswidrig

erlangte Urkunden und Belege, abgesichert wird. Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen wird (vgl. u.a. BGE 135 IV 76 E. 5.2, 122 IV 197 E. 3d; Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 146 StGB N 7 f. sowie die neueren Entscheide 6B_962/2015 vom 5.4.2016 E. 2.4 sowie 6B_712/2017 vom 23.5.2018 E. 4.3).

Der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der Angaben erlangt nach der neueren Rechtsprechung auch bei Lügengebäuden und besonderen Machenschaften und Kniffen Bedeutung. Auch in diesen Fällen ist somit das Täuschungsoffer zu einem Mindestmass an Aufmerksamkeit verpflichtet (BGE 135 IV 76 E. 5.2; 128 IV 18 E. 3a; je mit Hinweisen). Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Rücksicht zu nehmen ist namentlich auf geistesschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden, und deshalb kaum imstande sind, dem Täter zu misstrauen. Auf der anderen Seite sind besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen.

2.3 Die arglistige Täuschung muss beim Opfer einen Irrtum ■ also eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung ■ bewirken, welcher es dazu veranlasst, eine Vermögensdisposition, eine Vermögensverfügung zu treffen, die zu einem Vermögensschaden führt. Das Opfer kann auch zum Schaden eines Dritten verfügen, was entsprechende Verfügungsmacht voraussetzt. Mit dem Eintritt eines Vermögensschadens ist der Betrug vollendet. Eine vorübergehende Schädigung genügt, späterer Ersatz schliesst Betrug nicht aus (vgl. Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 146 StGB N 14 f., 18, 20 und 26).

Das Vermögen muss einen Schaden erleiden, d.h. es muss sich im Vergleich zwischen der effektiven Gesamtvermögenslage und der hypothetischen Vermögenslage unter der Annahme, dass die Erklärung des Täters wahr war, eine Differenz zum Nachteil des Opfers ergeben. Eine blossе Vermögensgefährdung genügt nicht. Eine Vermögensgefährdung wird aber dann zur Verletzung, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermindert ist das Vermögen, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (vgl. Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 146 StGB N 23; vgl. u.a. BGE 122 IV 279 E. 2a).

Das Bundesgericht hat in BGE 122 IV 279 E. 2a in Zusammenhang mit dem altrechtlichen Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung zum Vermögensschaden entsprechend erläutert, wenn ein Geschäftsführer klar ungenügend gesicherte Kredite vergebe, so stehe nicht fest, ob daraus tatsächlich ein Schaden resultieren werde. Trotzdem werde das betreffende Darlehen in der Bilanz nicht mehr zum Nennwert eingesetzt (vgl. Art. 669 Abs. 1 OR), sondern der Betrag werde teilweise abgeschrieben. In diesem Sinne bedeute die erhebliche Unsicherheit betreffend die Einbringlichkeit des gewährten Darlehens nicht nur eine Gefährdung des Vermögens in der Höhe des Darlehensbetrages, sondern gleichzeitig

auch einen Schaden in der Höhe eines Teilbetrages desselben.

In BGE 102 IV 84 E. 4 hat das Bundesgericht zum Kredit- bzw. Darlehensbetrug gemäss dem altrechtlichen Betrugstatbestand (Art. 148 aStGB) Folgendes ausgeführt:

«Kreditgeschäfte, wie der vorliegende Darlehensvertrag, schliessen zumeist gewisse Risiken in sich, welche der Darleiher bewusst eingeht. Dafür erhebt er regelmässig auch einen Zins, welcher diesem Risiko Rechnung trägt. Deshalb kann nicht schon in jeder Vermögensgefährdung, welche im Abschluss solcher Kreditgeschäfte liegt, eine nach Art. 148 StGB beachtliche Vermögensschädigung gesehen werden. Eine solche ist sinngemäss nur dann gegeben, wenn der Borger entgegen den beim Darleiher geweckten Erwartungen von Anfang an dermassen wenig Gewähr für eine vertragsgemässe Rückzahlung des Geldes bietet, dass die Darlehensforderung erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Wert wesentlich herabgesetzt ist. In diesem Fall überschreitet der Kreditnehmer in unzulässiger Weise die Grenze des dem Kreditgeber zumutbaren Risikos.»

Zum konkreten Fall hat sich das Bundesgericht in E. 4 sodann wie folgt geäussert: «Wie schon dargelegt, täuschte der Beschwerdegegner eine weit grössere Kreditwürdigkeit vor, als es den Tatsachen entsprach. Wären seine Angaben wahr gewesen, hätte die Darlehensforderung nach Abschluss des Vertrages einen viel höheren Wert gehabt. Sie hätte vom Darleiher bedeutend leichter und besser an einen Dritten verpfändet oder abgetreten werden können. Damit war aber der Darleiher schon durch den Abschluss des Vertrages geschädigt, nicht erst durch die nicht vertragsgemässe Rückzahlung. Selbst die vertragsgemässe Rückzahlung hätte die schon durch den Vertragsschluss eingetretene Vermögensverminderung nicht ungeschehen machen können. Denn auch eine bloss vorübergehende Schädigung genügt für den Betrug.»

Bezogen auf den Schädigungsvorsatz im konkreten Fall hat das Bundesgericht in E. 5 schliesslich Folgendes festgehalten: «Die Vermögensschädigung lag nicht erst darin, dass der Beschwerdegegner später hinzugetretene Umstände () nicht voraussah und infolge dieser Umstände seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllte. Die Vermögensschädigung trat schon mit Vertragsabschluss ein, weil damals der Darleiher für sein Geld eine Darlehensforderung erhielt, die trotz der subjektiven Rückzahlungsbereitschaft bedeutend weniger wert war, als sie es gewesen wäre, wenn die Angaben des Beschwerdegegners über den Verwendungszweck des Darlehens und die Vermögensverhältnisse der Wahrheit entsprochen hätten. Nur dies ist rechtlich auch Gegenstand des Schädigungsvorsatzes, nicht der zur Zeit des Vertragsabschlusses mehr oder weniger begründete Glaube des Beschwerdegegners, er könne und wolle seinen Rückzahlungsverpflichtungen auch unter den zur Zeit des Vertragsabschlusses wirklich bestehenden und voraussehbaren Verhältnissen nachkommen.»

2.4 In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale vorausgesetzt, wobei Eventualvorsatz genügt. Ausserdem muss die Absicht, sich oder einen Dritten ungerechtfertigt bereichern zu wollen, vorliegen, wobei nicht erforderlich ist, dass die Bereicherung tatsächlich eintritt. Als Bereicherung gilt jede wirtschaftliche Besserstellung im Sinne des strafrechtlichen Vermögensbegriffes, selbst wenn sie bloss vorübergehend sein sollte. Zwischen dem Schaden und der Bereicherung muss ein innerer Zusammenhang bestehen; die Bereicherung muss die Kehrseite des Schadens sein. Unrechtmässigkeit der Bereicherung ist gegeben, wenn diese im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, sie also vom Recht missbilligt wird. Ist der Täter nicht sicher, einen Anspruch auf die Bereicherung zu haben, so handelt er hinsichtlich der Unrechtmässigkeit

mit Eventualabsicht, was nach der Praxis des Bundesgerichts genügt, sofern er die Bereicherung selbst unbedingt anstrebt (vgl. Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 146 StGB N 31 sowie zu Vor Art. 137 StGB N 10 bis

E. 4

Am 16. Oktober 2017 dehnte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung auf die Tatbestände des Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) und der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) aus (1-3/3.1/11).

E. 4.1

Es ist vorab auf die allgemeinen Ausführungen zur Urkundenfälschung im engeren Sinne und die Tathandlungen des Fälschens und Verfälschens unter vorstehender Ziff. IV.5. zu verweisen.

E. 4.2

Die fünf Kontoeröffnungsdokumente stellen Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB dar (vgl. Ziff. IV.5.8.2 hiervor), die zudem unecht sind: Sie wurden von der Beschuldigten unterzeichnet, lauten aber auf eine nicht real existierende Person (Z.____, europäischer Staatsbürger, geboren am 7.7.1980 in der Schweiz). Auch die in AKS Ziff. 3.2 lit. c aufgeführten drei Ausweiskopien haben Urkundencharakter im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB (vgl. hierzu die vorstehender Ziff. IV.5.3 sowie 5.8.4). Diese Urkunden wurden von der Beschuldigten verfälscht: Für deren Herstellung dienten ihr gemäss dem Beweisergebnis die Niederlassungsbewilligung und der Pass ihres damaligen Lebenspartners K.____, europäischer Staatsbürger, geboren am [...] 1982, als Vorlagen. In der Folge änderte sie auf den Kopien dieser beiden Vorlagen den Vornamen, das Geburtsdatum und (teilweise) auch den Wohnort und die Wohnadresse eigenmächtig ab, so dass die Urkunden nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt des Ausstellers (kantonales Migrationsamt) bzw. der Ausstellerin (spanische Ausweisbehörde) entsprachen. Die Beschuldigte hat in Bezug auf alle acht Dokumente den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne erfüllt. Der Gebrauch dieser ge- bzw. verfälschten Urkunden (Einreichung bei der Bank F.____) durch die Urkundenfälscherin selber ist eine mitbestrafte Nachtat (Stefan Trechsel/Lorenz Erni in: PK StGB, Art. 251 StGB N 11). Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt: Die Beschuldigte fälschte resp. verfälschte die Dokumente wissentlich und willentlich und dies in der Absicht, die Bank über die Identität der Person, welche das Bankkonto eröffnen wollte, zu täuschen, sowie in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, indem sie anonym über ein Konto bei der Bank F.____ (vormals Bank Y.____), frei verfügen konnte. Mit Blick auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Sachverhaltskomplex L.____ (vgl. insbesondere AKS Ziff. IX., X. und XI.) ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte plante, betrügerisch einen weiteren Kredit zu erwirken und sie mit dieser Kontoeröffnung die Grundlage schuf, um sich den Kredit auszahlen lassen zu können, ohne dass das Kreditinstitut Verdacht schöpfte. XIII. Zusammenfassung Die Beschuldigte ist somit schuldig zu sprechen wegen: - Gewerbmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB (AKS Ziff. 1.a)1. - 1.a)3.); - Mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (AKS Ziff. 2.1, 2.2); - Mehrfacher Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Abs. 1 StGB (AKS Ziff. 3.1 - 3.4); - Hausfriedensbruchs (AKS Ziff. 4). XIV. Strafzumessung 1. Allgemeine Ausführungen

E. 4.2.1

Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB ist gegeben, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt, wobei eine quasi «nebenberufliche» deliktische Tätigkeit genügt (BGE 123 IV 113 E. 2c; 119 IV 129 E. 3a). Gewerbsmässigkeit setzt demnach voraus, dass der Täter erstens die Tat bereits mehrfach beging, zweitens in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und drittens aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen. Zu berücksichtigen sind bei der Qualifizierung die Verhältnismässigkeit und das Schuldprinzip sowie die soziale Gefährlichkeit (BGE 116 IV E. 319 E. 3b und 4b), wobei diese Rechtsprechung unter Hinweis auf die im früheren Recht vorgesehenen Mindeststrafen erging (BGE 116 IV E. 319 E. 4c S. 333).

E. 4.2.2

In den Fällen AKS Ziff. 1.a)1., 1.a)2. und 1.a)3. erfolgt jeweils ein Schuldspruch wegen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB. Während der Deliktszeit zwischen Ende Februar 2015 und Juli 2017 (29 Monate) nahm der Beschuldigte Gelder der Bank F.____ im Gesamtbetrag von CHF 143'000.00 zur Aneignung weg (AKS Ziff. 1.a)1.: Notengeld in der Grössenordnung von rund CHF 83'000.00; AKS Ziff. 1.a)2.: CHF 10'000.00; AKS Ziff. 1.a)3.: CHF 50'000.00). Pro Monat ergibt dies einen Betrag von CHF 4'931.05 und damit annähernd CHF 5'000.00. Die Beschuldigte erhielt während der Tatzeit Lohnzahlungen von ca. CHF 166'000.00; der Deliktsbetrag liegt somit nicht wesentlich unter dieser legalen Einkommensquelle. Es kam während der Tatzeit zu einer Vielzahl von Diebstählen und es ist angesichts der langen Deliktsdauer offensichtlich, dass sich die Beschuldigte auf eine regelmässige Einkommensquelle aus ihrer deliktischen Tätigkeit einrichtete und einstellte. Sie hat sich deshalb des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB schuldig gemacht. VIII. AKS Ziff. 4: Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) 1. Vorhalt « Begangen am 30. Juli 2017 von 22:04 Uhr bis 22:09 Uhr, in [Stadt 1], [Adresse], Bank F.____, indem A.____ mittels Ersatzschlüssel unrechtmässig und gegen den Willen der Bank F.____ bzw. ihrer vorgesetzten Personen in die nicht den Kunden zugänglichen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in [Stadt 1] eingedrungen ist. A.____ wurde am 28. Juli 2017 von der Arbeit suspendiert und es wurde ihr seitens ihrer Vorgesetzten der Bank F.____ am selben Tag der Schlüssel für den Zutritt zur Bank abgenommen.» 2. Sachverhalt

E. 4.3

E-Mails sind Computerurkunden. Das Bundesgericht hat in einem Fall, da der Beschuldigte E-Mails, die ihm zugestellt worden waren und die er inhaltlich abänderte und in der Folge weiterleitete, den Tatbestand der Urkundenfälschung bejaht (BGE 138 IV 209 E. 5.4). Im vorliegenden Fall handelt es sich um Urkundenfälschungen im engeren Sinne, da die wirkliche Ausstellerin der E-Mails (die Beschuldigte) mit dem erkennbaren Aussteller (L.____) nicht übereinstimmt. Die Beschuldigte hat deshalb den Tatbestand der Urkundenfälschung auch im Falle der sechs E-Mails mehrfach erfüllt.

E. 4.4

Die Beschuldigte hat sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung im engeren Sinne gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB in diesen insgesamt 27 Fällen erfüllt und ist entsprechend wegen mehrfacher Urkundenfälschung schuldig zu

sprechen. X. Anklageschrift Ziff. 2.1: Betrug (Kredit über CHF 24'000.00 bei der Bank G.____) 1. Sachverhalt und Beweisergebnis

E. 4.5

Als Urheberin der gefälschten Unterschriften kommt nur die Beschuldigte in Betracht. So ist festzustellen, dass die Beschuldigte am 5. April 2017 bis um 18:20 Uhr arbeitete (5.2.1/96) und demzufolge im Zeitpunkt, als der dritte Auszahlungsbeleg ausgedruckt wurde, noch an ihrem Arbeitsplatz war, dies im Unterschied zum Praktikanten S.____, der am besagten Tag bereits um 17:18 Uhr ausgestempelt hatte (vgl. O-G 194). Sodann wurden die Auszahlungsbelege, wie bereits erwähnt, in ihrem Kleiderschrank an ihrem Wohndomizil anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. Oktober 2017 sichergestellt (12.2.1/8: HD Nr. 4.1/1). Ihre Aussage, sie habe die Belege auf der Bank geholt und nach Hause genommen, weil die Bank sonst davon ausgegangen wäre, dass sie diese gefälscht habe, ist nicht nachvollziehbar (vgl. hierzu eingehend auch nachfolgende Ziff. VIII.). Vielmehr hat die Beschuldigte mit diesem Verhalten den Verdacht gegen sich selbst gerade noch verstärkt: Der besagte Fundort der Belege lässt nur den Schluss zu, dass die Beschuldigte die Belege verstecken wollte. Um überhaupt an die Belege zu gelangen, musste die Beschuldigte, wie nachfolgend eingehend dargelegt wird (Ziff. VIII.), eine Straftat begehen. Die Beschuldigte machte anlässlich der ersten Einvernahme vom 17. Oktober 2017 zum Vorhalt keine Aussagen (10.1.1/5), was ihr gutes Recht ist, aber im Rahmen der Beweiswürdigung erstaunt, hatte sie doch ein eminent grosses Interesse daran gehabt, die schwerwiegenden Verdachtsmomente gegen ihre Person zu entkräften. Dies aber hätte bedingt, dass sie zu den Vorwürfen Stellung bezog und Erklärungen abgab. Wenn die Beschuldigte diese Belege tatsächlich als Beweismittel hätte verwenden und zur Aufklärung hätte beitragen wollen, wie sie dies aussagte, hätte es sich aufgedrängt, diese anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2017 von sich aus zu erwähnen.

E. 4.6

Schliesslich steht fest, dass die den Auszahlungsbelegen zu Grunde liegenden Kassentransaktionen mit dem Login der Beschuldigten ([...]) ausgeführt wurden (2.1.1/17). Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass auch ein anderer Mitarbeiter mit diesem Login auf den Kassenterminal hätte zugreifen können. Im konkreten Fall käme dafür aber einzig S.____, der damalige Praktikant, in Frage. Dieser war aber zur relevanten Zeit mit dem eigenen Login an der Arbeit, während das Login der Beschuldigten mit ihrem Passwort um 15:53 Uhr, also eine Minute vor den Transaktionen, verbunden wurde (2.1.1/26). Diese Verbindung konnte nur die Beschuldigte herstellen. Es ist undenkbar, dass sich die Beschuldigte um 15:53 Uhr einloggen und eine Minute später S.____ die Kassentransaktionen hätte vornehmen können (vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. VII.).

E. 4.7

Der Sachverhalt, wie er der Beschuldigten in AKS Ziff. 3.4 vorgehalten wird, ist damit erstellt. 5. Rechtliche Würdigung In Bezug auf die allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne wird auf die Erwägungen unter vorstehender Ziff. IV.5. verwiesen. Alle drei Auszahlungsbelege (4.1.1/001-003) stellen in rechtlicher Hinsicht Urkunden dar. Mit der Unterschrift auf dem Beleg wird der Erhalt des Bargeldes gegenüber der Bank quittiert. Die Belege sind bestimmt und geeignet, die Barauszahlung der auf dem Beleg ersichtlichen Geldsumme (d.h. CHF 10'000.00 und zwei Mal je CHF 20'000.00) an die jeweiligen Kontoinhaber ([Bankkunde 2], [Bankkunde 3],

[Bankkudin 1]) zu beweisen. Diese Urkunden waren zudem unecht, weil in allen drei Fällen die Beschuldigte die Unterschriften der Kontoinhaber nachgeahmt hat. Sie hat demnach drei unechte Urkunden hergestellt, damit ist in Bezug auf alle drei Fälle der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne erfüllt. Auch der subjektive Tatbestand ist in diesen Fällen erfüllt: Die Beschuldigte fälschte vorsätzlich die Auszahlungsbelege und zielte darauf ab, der Bank F.____ (d.h. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Organe) vorzutäuschen, die Bargeldbeträge seien von den jeweiligen Kontoinhabern bezogen worden. Ebenso handelte sie in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Mit den gefälschten Auszahlungsbelegen verschleierte die Beschuldigte ihre Wegnahme von CHF 50'000.00 aus dem Tresor der Bank F.____ (vgl. nachfolgende Ziff. VII.). Sie ist deshalb der mehrfachen Urkundenfälschung, begangen am 5. April 2017, schuldig zu sprechen. VII. AKS Ziff. 1.a)3.: Gewerbsmässiger Diebstahl zu Lasten der Bank F.____ in Bezug auf von CHF 50'000.00 1. Vorhalt Der Vorhalt gemäss AKS Ziff. 1.a)3. lautet wie folgt: « Begangen am 5. April 2017 um ca. 16:00 Uhr in [Ort 1], [...], Bank F.____, indem A.____ zuungunsten der Bank F.____ unrechtmässige Gelder in der Höhe von insgesamt CHF 50'000.00 zur Aneignung weggenommen hat, um sich selbst oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. Konkret hat A.____ die CHF 50'000.00 aus dem Schliessfach der Tresoranlage der Bank F.____ entnommen und sich angeeignet. Damit hat sie den Gewahrsam der Bank F.____ gebrochen. Um das Fehlen dieser Gelder zu verschleiern, hat sie folgende drei Barbezüge vorgespiegelt: - CHF 20'000.00 ab Konto [CH ...1] lautend auf [Bankkudin 1]; - CHF 20'000.00 ab Konto [CH ...2] lautend auf [Bankkunde 2]; - CHF 10'000.00 ab Konto [CH ...3] lautend [Bankkunde 3]. Die elektronischen Belegerstellungen hat sie unterdrückt und an deren Stelle der Barbezugsbelege in Papierform ausgedruckt. Auf den drei ausgedruckten Barbezugsbelegen hat sie dann jeweils die Unterschrift der Inhaberin bzw. der Inhaber der belasteten Konten nachgeahmt.» 2. Beweismittel und Beweiswürdigung

E. 5

Die Beschuldigte wurde anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. Oktober 2017 vorläufig festgenommen (12.3.1/2 ff.). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Haftgericht in der Folge mit Verfügung vom 20. Oktober 2017 bis am 15. Dezember 2017 Untersuchungshaft an (12.3.1/24 ff.). Am 11. Dezember 2017 wurde die Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen (12.3.4/1).

E. 5.2

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb u.a. nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (vgl. u.a. Urteil 6B_367/2007 E. 4.2, BGE 132 IV 12 E. 8.1, 129 IV 130 E. 2.1).

E. 5.3

Einer Kopie eines Schriftstücks, die als solche erkennbar ist und als solche in den Rechtsverkehr gebracht wird, wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Urkundenqualität zuerkannt, wenn sie im Geschäftsverkehr als Ersatz für das Original anerkannt ist und ihr dasselbe Vertrauen entgegengebracht wird wie dem Original, wobei dies im Allgemeinen der Fall ist. Einer Kopie einer Urkunde kommt also in der Regel auch

Urkundenqualität zu, sodass eine Abänderung der Kopie eine Urkundenfälschung darstellen kann (vgl. BGE 114 IV 26 E. 2b und c, 115 IV 51 E. 6; Markus Boog in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, nachfolgend zitiert «BSK StGB I», Art. 110 Abs. 4 StGB N 50).

E. 5.4

Zu unterscheiden sind die Tatbestandsvarianten bzw. Tathandlungen des Fälschens, des Verfälschens, der Blankettfälschung, der Falschbeurkundung, des Falschbeurkunden-Lassens und des Gebrauchs einer unechten oder unwahren Urkunde. Näher zu betrachten sind hier die Tathandlungen des Fälschens und des Verfälschens (Urkundenfälschung im engeren Sinne), der Falschbeurkundung (Urkundenfälschung im weiteren Sinne) und des Gebrauchs einer unechten oder unwahren Urkunde. Fälschen ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Eine Urkunde ist unecht, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Wirklicher Aussteller bzw. Urheber einer Urkunde ist derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird. Dies ist gemäss der insoweit vorherrschenden «Geistigkeitstheorie» derjenige, auf dessen Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurückgeht. Das Fälschen bzw. die Urkundenfälschung im engeren Sinne ist mit anderen Worten eine Täuschung über die Identität ihres Urhebers (vgl. u.a. BGE 137 IV 167 E. 2.3.1, 128 IV 265 E. 1.1.1; Markus Boog in: BSK StGB II, Art. 251 StGB N 3). Verfälschen ist das eigenmächtige Abändern des gedanklichen Inhalts einer von einem anderen verkündeten Erklärung, sodass sie nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt des Ausstellers entspricht und neu der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben. Der Aussteller bzw. Urheber der abgeänderten Urkunde und der aus ihr selbst ersichtliche sind nicht identisch, die Urkunde ist unecht. Insofern ist das Verfälschen ein Spezialfall des Herstellens einer unechten Urkunde bzw. des Fälschens. Die Inhaltsveränderung kann durch Ergänzen, Verändern oder Beseitigen von Teilen der bisherigen Erklärung erfolgen, sofern dadurch ein anderer urkundlicher Inhalt entsteht (vgl. Markus Boog in: BSK StGB II, Art. 251 StGB N 46 f.). Falschbeurkunden ist das Errichten einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Nach allgemeiner Auffassung ist die einfache schriftliche Lüge keine Falschbeurkundung. Entsprechend werden hier höhere Anforderungen an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde als bei der Urkundenfälschung im engeren Sinne gestellt. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Überzeugungskraft bzw. Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt (vgl. Markus Boog in: BSK StGB II, Art. 251 StGB N 64, 68, 71 und 84; vgl. u.a. BGE 138 IV 130 E. 2.1, 132 IV 12 E. 8.1, 129 IV 130 E. 2.1). Echtheit und Wahrheit einer Urkunde sind stets scharf zu trennen. Ist eine Urkunde unecht, greift immer schon der Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne ein, so dass sich die Frage nach der Wahrheit nicht mehr stellt (Stefan

Trechsel/Lorenz Erni in: PK StGB, Art. 251 StGB N 6 mit Hinweis auf BGE 131 IV 129).

E. 5.5

Der Gebrauch einer unechten oder unwahren Urkunde ist schliesslich die Benutzung im Rechtsverkehr, d.h. die Urkunde muss der zu täuschenden Person zugänglich gemacht werden. Es reicht aus, dass dem Adressaten die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft wird. Für den Urkundenfälscher ist der Gebrauch mitbestrafte Nachtat, wenn er für die Fälschung bestraft wird. Wird die Urkunde durch eine andere Person gebraucht, ist der Gebrauch auch strafbar, wenn der Fälscher straflos bleiben sollte (vgl. Markus Boog in: BSK StGB II, Art. 251 StGB N 163 und 165).

E. 5.6

Der Urkundencharakter eines Schriftstücks ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts relativ. Die Erklärung muss nicht notwendig in ihrer Gesamtheit zum Beweis geeignet sein. Sie kann vielmehr in Bezug auf einzelne Aspekte Urkundeneigenschaft haben, etwa hinsichtlich ihrer Zurechnung zu einem Aussteller, und in Bezug auf andere nicht, etwa hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit. Das Vertrauen darauf, dass eine Urkunde nicht gefälscht/verfälscht wird, dass über die Person des Ausstellers nicht getäuscht wird, ist und darf grösser sein als das Vertrauen darauf, dass jemand nicht in schriftlicher Form lügt (vgl. Markus Boog in: BSK StGB II, Art. 251 StGB N 72; vgl. u.a. BGE 138 IV 130 E. 2.2.1, 129 IV 130 E. 2.1 f., 125 IV 273 E. 3a/aa, 119 IV 54 E. 2c/aa, 118 IV 363 E. 2a). Mit anderen Worten kommt beispielsweise einer Lohnabrechnung im Rahmen einer Urkundenfälschung im engeren Sinne Urkundencharakter zu, im Rahmen einer Falschbeurkundung dagegen nicht (vgl. u.a. Urteil 6B_1179/2013 E. 2.1).

E. 5.7

In subjektiver Hinsicht wird nebst Vorsatz bzw. Eventualvorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandselemente eine Täuschungsabsicht und zudem alternativ eine Schädigungs- (bzw. Benachteiligungs-) oder Vorteilsabsicht (für sich selbst oder einen anderen) vorausgesetzt. Die Täuschungsabsicht ist darin zu sehen, dass der Täter die erstrebte Schädigung oder den erstrebten Vorteil gerade aus dem Gebrauch der gefälschten Urkunde erreichen bzw. die Urkunde im Rechtsverkehr als echt oder wahr verwenden (lassen) will. Dabei muss der Täter die Urkunde nicht selbst zu gebrauchen beabsichtigen. Es genügt, wenn sich seine Absicht darauf richtet, dass ein Dritter von der Urkunde täuschenden Gebrauch macht. Die Täuschungsabsicht ist nur relevant, wenn der Täter einen Irrtum über die Echtheit oder Wahrheit der Urkunde erregen will, um den Adressaten zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen. Bei der Schädigungsabsicht muss sich die angestrebte Benachteiligung gegen fremdes Vermögen oder fremde Rechte richten. Für die Vorteilsabsicht genügt jede Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder anderer Natur. Die Bevorteilung eines Dritten ist ausreichend. Der Vorteil ist unrechtmässig, wenn er rechtswidrig ist oder darauf kein Anspruch besteht. Eventualabsicht genügt jeweils. Eine Verwirklichung der Absichten ist nicht erforderlich (vgl. Trechsel/Erni in: PK StGB, Art. 251 StGB N 12 f.; Markus Boog in: BSK StGB II, Art. 251 StGB N 181 bis 183, 185 f., 193 und 209). 5.8.1 Die Beibringung der drei von der Beschuldigten mit der Unterschrift von L. ___ versehenen Dokumente war Voraussetzung für die Eröffnung eines Kontos bei der Bank F. ___. Es handelte sich dabei um Dokumente, welche die Unterschriftsberechtigung für das eröffnete Konto regelten und steuerrechtlich relevante Erklärungen des Kontoinhabers festhielten. Es handelte sich deshalb um Dokumente, welche dazu bestimmt

und auch geeignet waren, rechtlich relevante Tatsachen zu beweisen und damit um Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB bzw. Art. 251 StGB. 5.8.2 Die Beschuldigte hat diese drei Dokumente gefälscht, damit durch die Unterzeichnung mit «L.____» nicht der wirkliche Aussteller der Urkunde erkennbar war. Durch die Einreichung der Dokumente bei der Bank F.____ zwecks Eröffnung eines Kontos verwendete die Beschuldigte die Urkunden im Rechtsverkehr. Sie handelte dabei vorsätzlich und mit Täuschungsabsicht, indem sie der Bank die wahre Inhaberin und Verfügungsberechtigte des Kontos verheimlichen wollte. Dabei verfolgte sie einen unrechtmässigen Vorteil, indem sie unter fremder Identität Geldüberweisungen im Zusammenhang mit der Aufstockung des Kredits bei der Bank G.____ erlangen und über das Konto frei verfügen konnte. Die Beschuldigte hat deshalb den Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne einer Urkundenfälschung im engeren Sinne in drei Fällen und damit mehrfach objektiv und subjektiv erfüllt. 5.8.3 Auch die von der Beschuldigten gefälschten Auszahlungsbelege stellen Urkunden im Rechtssinne dar. Mit der Unterschrift auf dem Beleg «Kassentransaktion» wurde der Erhalt des betreffenden Geldbetrages bestätigt (z.B. 6.3/395). Für die Bank war dieser Beleg bestimmt und geeignet, die Auszahlung des Bargeldes zu beweisen. Die Auszahlungsbelege waren Bestandteile der Geschäftsunterlagen zwischen der Bank und dem Kunden und wurden insofern im Rechtsverkehr verwendet. Der Beschuldigten ging es auch in diesen Fällen darum, gegenüber der Bank die wahre Identität der Kontoinhaberin zu verheimlichen. Der Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinn ist auch in diesen Fällen mehrfach erfüllt. 5.8.4 Die Niederlassungsbewilligung von L.____ stellt eine öffentliche Urkunde (Art. 9 ZGB bzw. Art. 110 Abs. 5 StGB) dar, deren Kopie hat ebenfalls Urkundenqualität. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter vorstehender Ziff. IV.5.3 zu verweisen. Da die Beschuldigte als Kundenberaterin auf der Kopie die unterschriftliche Bestätigung anbrachte, sie habe das Original am 5. Oktober 2015 eingesehen (vgl. 6.3/388), steht ausser Zweifel, dass dieser Kopie dasselbe Vertrauen wie dem Original entgegenbracht wurde. Eine Kontrollfrist mit Datum vom 30. Juni 2020 wurde vom Migrationsamt nachweislich nie ausgestellt (vgl. hierzu die Angaben unter vorstehender Ziff. IV.3.3). Es handelte sich um eine verfälschte Urkunde. Indem sie diese den Kontoeröffnungsdokumenten beilegte, machte sie von ihr tatbestandsmässig im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB Gebrauch. Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz sowie Täuschungs- und Vorteilsabsicht: Die Verwendung dieser Ausweiskopie war erforderlich, weil die Beschuldigte selber nur über eine Kopie der Niederlassungsbewilligung mit einer Kontrollfrist bis 31.10.2014 verfügte (vgl. 6.3/382), welche im Zeitpunkt ihrer Handlung vom 5. Oktober 2015 (Antrag auf Kontoeröffnung) bereits abgelaufen war. Sie zielte mit dem Gebrauch dieser verfälschten Urkunde darauf ab, gegenüber der Bank F.____ (im Zusammenhang mit der Eröffnung des Kontos IBAN [CH (...)] den falschen Eindruck zu erwecken, die Migrationsbehörde habe eine Niederlassungsbewilligung mit einer Kontrollfrist bis 30. Juni 2020 ausgestellt. Die unrechtmässige Vorteilsabsicht bestand darin, mit diesem verfälschten Dokument die Eröffnung eines Kontos unter falschem Namen zu erwirken, über welches sie in der Folge frei verfügen konnte, ohne dass dies für die Bank F.____ erkenntlich war. Die Beschuldigte hat demnach auch in diesem Fall den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt. Da die Beschuldigte zugleich die Fälscherin dieser Urkunde ist, was unter nachfolgender Ziff. IX. erörtert wird, handelt es sich beim Gebrauch um eine mitbestrafte Nachtat. V. AKS Ziff. 1.a)2.: Gewerbsmässiger Diebstahl zu Lasten der Bank F.____ betreffend CHF 10'000.00 1. Vorhalt Der Vorhalt lautet wie folgt: «Begangen am 4. Mai 2015 in [Ort 1], [Adresse], Bank Y.____

(neu Bank F.____), indem A.____ zuungunsten der Bank F.____ unrechtmässige Gelder in der Höhe von insgesamt CHF 10'000.00 zur Aneignung weggenommen hat, um sich selbst oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. Diese Gelder befanden sich im Gewahrsam der Bank F.____, welcher durch die von der Beschuldigten getätigte Wegnahme dieser CHF 10'000.00 gebrochen wurde. Um die Wegnahme dieser Gelder zu verschleiern, belastete A.____ das Konto [CH ...4], lautend auf [Bankkundin 4], um CHF 10'000.00. Am 26. Oktober 2015 zahlte A.____ CHF 10'000.00 auf das Konto [CH ...4] zugunsten von [Bankkundin 4] zurück.» 2. Beweismittel

E. 6

Am 19. Dezember 2017 reichte die Bank F.____ gegen die Beschuldigte eine weitere Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs ein (1-3/2.1.1/121 ff.).

E. 6.2

An diesem Resultat ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschuldigte am 26. Oktober 2015 eine Bareinzahlung von CHF 10'000.00 auf das Konto [CH ...4], lautend auf [Bankkundin 4], leistete, womit sie die buchhalterische Belastung vom 4. Mai 2015 von CHF 10'000.00 wieder ausglich. Die Entwendung des Geldes am 4. Mai 2015 ist als dauernde Vermögensverschiebung zu Lasten der Bank F.____ und nicht etwa als blosses kurzfristiges Darlehen, welches die Beschuldigte von Anfang an zurückbezahlen wollte, zu qualifizieren. In Bezug auf den Qualifikationsgrund der Gewerbsmässigkeit wird auf die Ausführungen unter nachfolgender Ziff. VII.4.2 verwiesen. VI. AKS Ziff. 3.4: Mehrfache Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Auszahlungsbelegen von drei Bankkunden 1. Vorbemerkung Der Beschuldigten wird in AKS Ziff. 1.a)3. ein Diebstahl von CHF 50'000.00 zu Lasten der Bank F.____ vorgehalten, bei welchem auch die Erstellung von gefälschten Urkunden und deren Verwendung eine wesentliche Rolle spielen. Es ist für die Beurteilung des Vorhaltes des Diebstahls deshalb auch hier angezeigt, vorerst den Vorhalt der mehrfachen Urkundenfälschung (AKS Ziff. 4) zu prüfen. Hierauf sind der Vorhalt gemäss AKS Ziff. 1.a)3. und auch – in Abweichung zu der streng chronologischen Reihenfolge der Anklageschrift – der Vorhalt gemäss AKS Ziff. 4 (Hausfriedensbruch) zu prüfen, denn alle diese vorgeworfenen Handlungen sind eng miteinander verflochten und ihre Tragweite erschliesst sich letztlich nur in der Gesamtschau. 2. Vorhalt Der Beschuldigten werden in diesem Zusammenhang folgende Urkundenfälschungen vorgehalten: Die Beschuldigte soll am 5. April 2017, ca. 16:00 Uhr, in [Ort 1] in der Bank F.____ auf drei Auszahlungsbelegen die Unterschriften des jeweiligen Kontoinhabers nachgeahmt haben. 3. Beweismittel

E. 7

Am 3. Januar 2018 erfolgte eine weitere Ausdehnungsverfügung wegen Hausfriedensbruchs (12.1.1/3). Am 26. Januar 2018 erliess der Staatsanwalt eine detaillierte Eröffnungsverfügung (12.1.1/4 ff.), welche mit Verfügungen vom 14. September 2018, 6. November 2018 und 31. Januar 2019 wegen Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) mehrfach ausgedehnt wurde (12.1.1/10, 12,15).

E. 8

November 2017 erstmals Kenntnis davon, dass sich die Beschuldigte am 30. Juli 2017 auf der Bank aufhielt.

Am 8. November 2017 wurde O.____, Leiter des Privatkundenteams, als Zeuge befragt (10.3.2/1 ff.). Im Verlauf dieser Einvernahme wurde er mit der Aussage der Beschuldigten konfrontiert, wonach diese ausgesagt habe, am 29. Juli 2017 auf die Bank gegangen zu sein, um die Belege zu holen. O.____ führte darauf aus, dies könne nicht sein, weil sie am Vortag Schlüssel und Badge abgegeben habe; einen zweiten Schlüssel habe sie nicht gehabt (10.2.3/18).

In Anbetracht dieser Aussage von O.____ auf die Frage des Staatsanwalts hatte dieser bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis davon, dass die Beschuldigte die Bank nach dem 28. Juli 2017 noch einmal aufgesucht hatte. Vielmehr ging er davon aus, dass die Beschuldigte über keinen Schlüssel zur Bank mehr verfügte und ihr deshalb ein Zutritt nicht mehr möglich war.

Damit erfolgte der Strafantrag am 19. Dezember 2017 fristgerecht.

E. 8.1

Allgemeines zur Beweiswürdigung

E. 8.1.1

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: Es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff., 127 I 40 f.) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen. Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigen mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die Schuld des Verdächtigen in einer vernünftige Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 286).

E. 8.1.2

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

E. 8.1.3

Dabei kann sich der Richter auch auf Indizien stützen. Indizien (Anzeichen) sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam – einander ergänzend und verstärkend – können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (vgl. Urteile 6B_360/2016 vom 1.6.2017 E. 2.4, nicht publ. in: BGE 143 IV 361 sowie 6B_332/2009 vom 4.8.2009 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 8.2

Es ist gestützt auf die Ausführungen in der Strafanzeige und den Aussagen von O.____ und S.____ erstellt, dass die Mitarbeiter der Bank F.____ die Münzmaschine jeweils alleine bedienten und den von dieser gezählten Betrag auf ein Papier schrieben, welches offenbar beim Kundenschalter deponiert war. Die Beschuldigte war somit nicht die einzige Person, welche diese Tätigkeit vornahm. Es ist ebenfalls erstellt, dass jeweils am Abend ein Kassenabschluss vorgenommen wurde. Zu diesem Zweck wurden die während des Tages notierten Zahlen zusammengezählt und im internen Buchungssystem eingegeben. Diesen Kassenabschluss nahm in zahlreichen Fällen die Beschuldigte vor. Die Umsetzung des 4-Augen-Prinzips beim Kassenabschluss, wie dies von der Beschuldigten anlässlich der Einvernahme vor Obergericht geltend gemacht wird, geht aus der von der Bank F.____ erstellten Auflistung (1-3/2.1.1/98 ff.) nicht hervor. Der Auflistung kann aber entnommen werden, dass auch andere Mitarbeiter für den Abschluss besorgt waren ([Mitarbeiter 1], [Mitarbeiter 2], [Mitarbeiter 3], [Mitarbeiter 4], S.____, vgl. 1-3/2.1.1/98 ff.). Eine effektive Kontrolle des Münzbestandes erfolgte jedoch, wie erwähnt, während der vorgehaltenen Tatzeit nie.

E. 8.3

Während der vorgehaltenen Tatzeit von 29 Monaten (März 2015 - Juli 2017) wurden Münzeinzahlungen von CHF 83'309.25 oder CHF 2'872.75 pro Monat im internen Buchungssystem eingegeben. Es ist trotz der Aussagen von O.____, wonach die Münzzählmaschine teilweise ungenau zählte, ausgeschlossen, dass diese hohe Differenz auf die mangelnde Funktion der Maschine zurückzuführen ist, handelte es sich doch jeweils nur um marginale Abweichungen im kleinen Frankenbereich, welche festgestellt wurden.

Ebenso ist ausgeschlossen, dass eine Differenz in dieser Grössenordnung auf eine unsachgemässe Bedienung der Maschine durch einen oder mehrere Mitarbeiter der Bank zurückzuführen ist. Die Kontrolle vom 26. Februar 2015 ergab eine Differenz von CHF 0.00 (vgl. 1-3/2.1.1/110) und es sind auch aus früheren Zeiten keine Differenzen bekannt. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Differenz von CHF 83'309.25 seit dem 26. Februar 2015 absichtlich herbeigeführt worden ist.

E. 8.4

Den definitiven Kassenabschlüssen vom 26. Februar 2015 und 4. September 2017 (1-3/2.1.1/95 f., 111 f.) kann entnommen werden, dass diese Notengelder und Münzgeld enthalten. Wenn nun absichtlich im internen Buchungssystem zu hohe Münzbestände eingebucht wurden, konnte dies nur den Zweck haben, den zu tiefen Bestand von Notengeldern zu verschleiern.

E. 8.5

Eine Prüfung der Täterschaft der Beschuldigten ergibt Folgendes:

E. 8.5.1

Die Beschuldigte hat, wie erwähnt, während der vorgehaltenen Deliktszeit in überwiegender Mehrzahl die Kassenabschlüsse vorgenommen (264 Buchungen sind verzeichnet: 1-3/2.1.1/98 ff.). Der Nettozuwachs des Münzbestandes betrug bei den von ihr vorgenommenen Kassenabschlüssen CHF 138'000.00 (1-3/2.1.1/91). Damit ist die Aussage der Beschuldigten vor Obergericht, wonach bei ihr der Münzbestand ausgeglichen und nichts besonders hoch gewesen sei (OGer AS 83), widerlegt. Neben der Beschuldigten haben im angeklagten Tatzeitraum sieben weitere Bankangestellte Eingänge über diese Münzmaschine verbucht (vgl. 1-3/2.1.1/98 ff.), wobei – im Vergleich mit der Beschuldigten – deutlich weniger Verbuchungen erfolgten und die Buchungen dieser Mitarbeitenden eine weitaus kürzere Zeitspanne erfassten: Die zweitmeisten Verbuchungen verzeichnete der Praktikant S.____ (vgl. 1-3/2.1.1/107-109). Aufgrund seiner Verbuchungen nahm der Münzbestand um ca. CHF 25'000.00 ab. Bei den von [Mitarbeiter 3] getätigten Buchungen resultierte (wie bei der Beschuldigten) ebenfalls ein Nettozuwachs, wenn auch umfangmässig wesentlich tiefer (rund CHF 12'000.00). Auffallend ist, dass die Buchungen der anderen sieben Mitarbeitenden gesamthaft einen Minussaldo von CHF 41'000.00 ergaben (1-3/2.1.1/91). Dieser Umstand stellt ein starkes Indiz für eine Täterschaft der Beschuldigten dar, wenn auch in diesem Zusammenhang den Arbeitsabläufen in der Bank Beachtung zu schenken ist: Die Beschuldigte war nicht die einzige Person, welche Geld in den Münzzählautomaten einspeiste und den gezählten Betrag anschliessend auf ein Papier notierte. Es ist also denkbar, dass ein anderer Mitarbeiter eine Münzzählung vornahm und in der Folge auf das Papier eine zu hohe und damit falsche Zahl notierte, um die Wegnahme von Notengeld zu vertuschen. In diesem Fall hätte die Beschuldigte am Abend die zu hohen und damit falschen Zahlen addiert, ohne für diese verantwortlich zu sein. S.____, der zu dieser Zeit als Praktikant mit der Beschuldigten zusammenarbeitete, führte aus, es sei einmal ein Kunde mit einer Roll-Tasche gekommen, er wisse nicht mehr genau, wieviel Münz in dieser Tasche gewesen sei. Er wisse aber, dass diese Tasche schwer gewesen sei. Er schloss damit nicht aus, dass eine Einzahlung in dieser Grössenordnung tatsächlich in Münzen erfolgt ist. Ein Blick auf die Auflistung der Kassenabschlüsse ab dem 26. Februar 2015 (1-3/2.1.1/98 ff.) zeigt, dass es durchaus auch andere Tage gab, an welchen der Saldo der Münzzählmaschine stark anstieg (z.B. 11.8.2015: CHF 6'039.60; 4.1.2016: CHF

5'163.10; 13.9.2016: CHF 5'100.00). Der hohe Nettozuwachs des Münzbestandes, der sich aus den Kassenabschlüssen der Beschuldigten ergibt, erlaubt deshalb für sich allein keinen zwingenden Rückschluss auf deren Täterschaft.

E. 8.5.2

Am 17. Mai 2017 erfolgte eine Saldoveränderung um CHF 8'000.00 (1-3/2.1.1/108). Die Beschuldigte nahm an diesem Tag eine Einzahlung von CHF 8'000.00 entgegen (1-3/2.1.1/113). Auch dieser Umstand stellt ein starkes Indiz für eine Täterschaft der Beschuldigten dar, könnte sie die einbezahlten Kundengelder von CHF 8'000.00 doch zurückbehalten und den Münzsaldo fingiert um diesen Betrag erhöht haben. Zudem erweist sich eine Münzabgabe eines Kunden im Umfang von exakt CHF 8'000.00 als derart unwahrscheinlich, dass sie als alternative Sachverhaltsthese nicht zu überzeugen vermag. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte am 17. Mai 2017, 17:18 Uhr, auf ihr Privatkonto bei der Bank F.____ in bar den Betrag von CHF 1'000.00 einbezahlte (6.3/281).

E. 8.5.3

Im Hinblick auf die Frage der Täterschaft sind nachfolgend die Finanzflüsse bei der Beschuldigten einer näheren Prüfung zu unterziehen. Für den vorgehaltenen Tatzeitraum ist Folgendes festzuhalten:

E. 8.5.3.1

Der Lohn der Beschuldigten wurde von der [...] Bank F.____ auf das auf ihren Namen lautende Privatkonto bei der Bank J.____ überwiesen. Von Februar 2015 bis Juli 2017 erfolgten Lohnzahlungen von ca. CHF 166'000.00 (6.2/17 ff.).

E. 8.5.3.2

Die Beschuldigte nahm regelmässig von ihrem Lohnkonto bei der Bank J.____ Überweisungen auf ihr Privatkonto bei der Bank F.____ vor. Zwischen Ende Februar 2015 bis Juli 2017 erfolgten Überweisungen von ca. CHF 124'000.00 (6.3/131 ff.).

E. 8.5.3.3

Auf das Privatkonto der Beschuldigten bei der Bank F.____ erfolgten zwischen Ende Februar 2015 und Juli 2017 zudem zahlreiche Bareinzahlungen («Kassentransaktion» oder «Geldautomat»), die insofern nicht nachvollziehbar sind, als ihnen keine Belastung eines anderen Kontos der Beschuldigten gegenübersteht. Es handelt sich um folgende Bareinzahlungen (6.3/131 ff.): - 2015: CHF 26'235.00 - 2016: CHF 22'651.75 - 2017: CHF 33'920.00 - Total: CHF 82'806.75

E. 8.5.3.4

Die Beschuldigte verfügte zur relevanten Zeit zudem über ein Privatkonto bei der Bank I.____. Auch auf dieses Konto erfolgten diverse Gutschriften und Einzahlungen über den Bancomaten, welche nicht nachvollziehbar sind, weil ihnen keine Belastung eines anderen Kontos der Beschuldigten gegenübersteht. Es handelt sich um folgende Gutschriften und Bareinzahlungen (6.1/114 ff.): - 2015: CHF 35'030.95 - 2016: CHF 24'200.00 - 2017: CHF 9'700.00 - Total: CHF 69'930.95

E. 8.5.3.5

Es erfolgten auf die zwei Privatkonti der Beschuldigten bei der Bank F.____ und der Bank I.____ zwischen März 2015 und Juli 2017 somit Einzahlungen und Gutschriften von

insgesamt CHF 152'737.70, deren Herkunft nicht nachvollziehbar ist.

E. 8.5.3.6

Zu verweisen ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Vorhalten gemäss AKS Ziff. 1.a)2., 1.a)3. und 2.2 (vgl. Ziff. V., VII. und XI. hiernach). Gemäss diesen Ausschuldig gemacht. Es ist zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass das Deliktsgut dieser Vorhalte auf ihre beiden Privatkonti bei der Bank F.____ und der Bank I.____ einbezahlt wurde. Es handelt sich um folgende Beträge: - CHF 10'000.00 (Deliktsgut AKS Ziff. 1.a)1.; [Bankkundin 4], hinten Ziff. V.); - CHF 30.000.00 (Deliktsgut AKS Ziff. 2.2; Kredit Bank G.____, hinten Ziff. XI.); - CHF 19'680.00 (Teil des Deliktsguts, welches ab dem in AKS Ziff. 1.a)3. vorgehaltenen Tatzeitpunkt vom 5. April 2017 auf die beiden Konti einbezahlt wurde, vgl. hinten Ziff. VII.). Nach Abzug dieses Deliktsguts von insgesamt CHF 59'680.00 verbleibt ein Betrag von CHF 93'057.70, dessen Herkunft nicht zu erklären ist. Die Beschuldigte selber bestätigte vor Obergericht, im vorgehaltenen Tatzeitraum kein Nebeneinkommen erzielt zu haben und machte geltend, es habe sich um Zuwendungen aus ihrem familiären Umfeld bzw. um Zuwendungen ihres damaligen Lebenspartners gehandelt. In einem Spannungsverhältnis hierzu steht, dass die Beschuldigte – im Rahmen derselben Befragung – darauf hinwies, dass sie ihrem Ex-Freund damals ab und zu (finanziell) ausgeholfen habe und sich in finanzieller Hinsicht vieles geändert bzw. verbessert habe, seit sie nicht mehr mit ihm zusammen sei (OGer AS 91).

E. 8.6

Zusammenfassend ergibt sich aus der Summe aller Indizien, dass die Beschuldigte zwischen dem 26. Februar 2015 und dem 21. Juli 2017 Münzeinzahlungen fingiert hat, um damit die Wegnahme von Notengeld in derselben Grössenordnung zu verschleiern. Während der vorgehaltenen Deliktszeit nahm der Saldo des Münzbestandes um insgesamt CHF 138'000.00 zu, wenn die Beschuldigte die Kassenabschlüsse vornahm, während er bei den anderen Mitarbeitern der Bank gesamthaft einen Minussaldo aufwies. Am 17. Mai 2017 erhöhte sich der Saldo um CHF 8'000.00 und erreichte damit einen einmaligen Spitzenwert. Genau an diesem Tag nahm die Beschuldigte auch eine Barzahlung in diesem Betrag entgegen und es war auch die Beschuldigte, die am 17. Mai 2017 den Kassenabschluss vornahm. Zudem bezahlte sie um 17:08 Uhr in bar einen Betrag von CHF 1'000.00 auf ihr Privatkonto bei der Bank F.____ ein. Schliesslich flossen der Beschuldigten während der vorgehaltenen Deliktszeit Geldbeträge im Umfang von CHF 93'000.00 zu, deren Herkunft nicht erklärbar ist.

E. 8.7

In Bezug auf den Umfang der entwendeten Gelder ist Folgendes beweisrechtlich massgeblich: Die Beschuldigte arbeitete letztmals am 21. Juli 2017 in der Bank F.____. Die nächste Kontrolle des effektiven Münzbestandes nach ihrem letzten Arbeitstag erfolgte am 4. September 2017. (1-3/2.1.1/109). Aus den Kassenabschlüssen (2.1.1/109 f.) ergibt sich, dass nach dem 21. Juli 2017 bis am 4. September 2017 kein Rückschub von Münz erfolgte. Ebenso wenig liegen Hinweise vor, dass es nach dem Weggang der Beschuldigten zu weiteren Manipulationen kam. Demzufolge kann als erstellt betrachtet werden, dass der Differenzbetrag der Münzmaschine von CHF 83'309.25 (internes Buchungssystem CHF 105'166.40 abzüglich effektiver Münzbestand per 4.9.2017 von CHF 21'857.15) bereits am 21. Juli 2017 bestand. Mögliche anderweitige Abweichungen lagen im minimalen Rahmen von einigen Franken, so dass der Beschuldigten eine Aneignung von Notengelder in der

Grössenordnung von rund CHF 83'000.00 nachgewiesen ist. Es bestehen deshalb keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Beschuldigte zwischen Februar 2015 und Juli 2017 mehrfach den Saldo des Münzbestandes fiktiv um total CHF 83'309.25 erhöhte, um damit die Aneignung von Notengeld in dieser Grössenordnung verheimlichen zu können. 9.
Rechtliche Würdigung

E. 9

Mit Beschluss des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 17. Juli 2019 wurden diverse Beweisanträge der Beschuldigten bewilligt und die Akten zwecks Durchführung der erforderlichen ergänzenden Untersuchungen an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen (Verfahrensakten Richteramt Olten-Gösgen, Aktenseiten [nachfolgend zitiert «O-G»] 50 ff.).

E. 9.1

Die Beschuldigte entwendete das Geld entweder aus dem TWIN-Safe oder aber sie eignete sich Geld, welches Kunden am Schalter einbezahlten, an und schrieb den entsprechenden Betrag dem Kunden gut. Gemäss dem Beweisergebnis erhöhte sie in beiden Fällen den Münzbestand im internen Buchungssystem fiktiv, um eine Kassendifferenz zu vermeiden.

E. 9.2

Indem die Beschuldigte das physisch im Safe gelagerte Geld, welches im Eigentum der Bank F. ___ stand, wegnahm, hat sie deren Gewahrsam gebrochen. Die Beschuldigte hatte als Bankangestellte zwar Zugriff auf das Geld und damit Herrschaftsmöglichkeit darüber. Die Beschuldigte hatte aber in Bezug auf das Bargeld keinen alleinigen Gewahrsam, sondern aufgrund des Anstellungsverhältnisses übte sie lediglich einen untergeordneten Gewahrsam für die Bank F. ___ aus und nach der herrschenden Lehre stellt auch der Bruch fremden Mit- oder der Bruch eines übergeordneten Gewahrsams einen tatbestandsmässigen Gewahrsamsbruch im Sinne von Art. 139 StGB dar (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage, Basel 2019, nachfolgend zitiert «BSK StGB II», Art. 139 StGB N 48; Stefan Trechsel/Dean Cramer in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafrecht, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, nachfolgend zitiert «PK StGB», Art. 139 StGB N 9), während die Veruntreuung in Abgrenzung zum Tatbestand des Diebstahls erfordert, dass der Treugeber seinen Gewahrsam vollständig aufgibt (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: BKS StGB II, Art. 138 StGB N 82). Die vorliegende Konstellation lässt sich vergleichen mit einer Angestellten eines Warenhauses, welche die im Geschäft zum Verkauf angepriesenen Gegenstände zur Aneignung wegnimmt oder sich aus der Geschäftskasse bedient und damit einen Diebstahl zu Lasten des Arbeitgebers begeht. Die Tathandlung ist deshalb in objektiver Hinsicht als Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren.

E. 9.3

erörtert wurden. Ein Unterschied ist darin zu erblicken, dass die Beschuldigte das an ihrem Arbeitsplatz entwendete Geld zur Verschleierung ihres deliktischen Handelns als Buchgeld einem einzelnen Konto belastet hat. Die buchhalterische Belastung im Umfang von CHF 10'000.00 hatte jedoch nicht zur Folge, dass im Ergebnis die Kontoinhaberin [Bankkundin 4] geschädigt wurde, sondern auch in dieser Konstellation ist der Schaden bei der Bank F. ___ zu verorten: Wenn – wie vorliegend – die Täterin innerhalb der Bank als deren Angestellte handelt, indem sie ihre Zugriffsmöglichkeiten auf Kundendaten und

Buchgeld widerrechtlich ausnutzt und der Kontostand eines Kunden mittels Manipulation verringert wird, so vermag solches Handeln den einzelnen Bankkunden nicht zu schädigen, weil widerrechtliche Handlungen der Angestellten der Bank die Forderung des Bankkunden gegen die Bank nicht verändern können. Ein Guthaben bei einer Bank besteht aus einer Forderung gegen diese Bank. Diese Forderung verändert sich nicht, wenn eine Bankangestellte für diese Bank etwas bucht und diese Buchung keinen Rechtsgrund aufweist. Einem Kontoauszug kommt keine konstitutionelle, sondern bloss deklaratorische Bedeutung zu. Demzufolge verbleibt die Forderungen der Bankkundin gegenüber der Bank in derselben Höhe bestehen. Die Bank haftet ihren Bankkunden gegenüber für widerrechtliche Handlungen ihrer Angestellten; damit tritt der Schaden bei der Bank als juristische Person ein, nicht aber bei den Bankkunden (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: BSK StGB II, Art. 138 StGB N 203a - c). Die Beschuldigte hat damit den Tatbestand des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB zu Lasten der Bank F.____ in objektiver Hinsicht erfüllt. In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte willentlich und wissentlich. Das Handlungsziel bestand in der Wegnahme des Geldbetrages zu Lasten der Bank; sie handelte deshalb mit direktem Vorsatz. Die Beschuldigte war sich bewusst, keinen Anspruch auf den Geldbetrag zu haben, was sie selbst mit der Einzahlung des Betrages von CHF 10'000.00 am 26. Oktober 2015 manifestierte. Der Tatbestand des Diebstahls ist deshalb auch subjektiv erfüllt.

E. 9.4

Auch die subjektiven Tatbestandselemente von Art. 139 Ziff. 1 StGB sind erfüllt: Die Beschuldigte wusste um die Fremdheit der Notengelder und brach in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, mit deren Wegnahme willentlich den Gewahrsam der Bank F.____ und begründete ihren eigenen bzw. alleinigen Gewahrsam. Sie hat sich damit des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht (zur Qualifikation betr. Gewerbsmässigkeit vgl. hinten Ziff. VII.4.2). IV. AKS Ziff. 3.2 lit. b (soweit den 5.10.2015 betreffend) und 3.3 lit. b: Mehrfache Urkundenfälschung im Zusammenhang mit einer Kontoeröffnung bei der Bank Y.____ (Bank F.____) sowie Barbezügen ab diesem Konto, lautend auf L.____ 1. Vorbemerkung Der Beschuldigten wird in AKS Ziff. 1.a)2. ein Diebstahl vorgehalten, bei welchem die Erstellung von gefälschten Urkunden und deren Verwendung eine wesentliche Rolle spielen sollen. Es ist für die Beurteilung des Vorhaltes des Diebstahls deshalb angezeigt, vorerst die Urkundenfälschungen zu prüfen. 2. Vorhalt Der Beschuldigten werden in diesem Zusammenhang folgende mehrfache Urkundenfälschungen vorgehalten:

E. 10

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2019 wurden die Akten nach erfolgter Durchführung der Beweismassnahmen an das Amtsgericht Olten-Gösgen retourniert (O-G 57 ff.).

E. 11

Am 12. November 2019 wurde den Parteien der Termin für die amtsgerichtliche Hauptverhandlung mitgeteilt (2./3 Juli 2020; O-G 63). Zu Folge Krankheit des fallführenden Gerichtspräsidenten musste diese Verhandlung verschoben werden (O-G 79). Zu Folge interner Reorganisation beim Richteramt musste auch der neu festgesetzte Termin vom 26./27. November 2020 abgesetzt werden (O-G 104).

E. 12

Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand schliesslich am 24. März 2021 statt. Vor dieser Verhandlung reichte der Staatsanwalt am 17. März 2021 gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO noch eine geänderte Anklageschrift ein (ergänzender Eventualvorhalt in Ziff. 1 der Anklageschrift wegen gewerbsmässigen Diebstahls; O-G 116 ff.).

E. 13

und 15; Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: BSK StGB II, Vor Art. 137 StGB N 78, 85 und 87).

2.5 Die Beschuldigte täuschte die Bank G.____ arglistig über die Identität des Kreditnehmers und Vertragspartners, indem sie sich besonderer Machenschaften bediente (Einreichung von sieben von ihr gefälschten Urkundendokumenten), welche mit der nachgeahmten Unterschrift von L.____ versehen waren. Die Beschuldigte kreuzte im Kreditantrag (6.4/137) bei der Frage nach offenen Beteiligungen «Nein» an, was nicht der Wahrheit entsprach. Sie legte dem Antrag zudem einen Lohnausweis von L.____ sowie ein Familienbudget bei, welches einen monatlich verfügbaren Freibetrag von CHF 1'171.00 auswies (6.5/140, 116). Auch diese Angaben entsprachen nicht ihrer persönlichen finanziellen Situation.

Die Bank G.____ befand sich gestützt auf diese Angaben in einem Irrtum über die Person und finanzielle Situation des Kreditantragstellers und bewilligte gestützt auf diesen Irrtum den beantragten Kredit. Am 24. März 2014 überwies sie den Betrag von CHF 24'000.00 auf das Privatkonto bei der Bank F.____ (vormals Bank Y.____), welches auf den Namen von L.____ lautete (6.5/107; 6.3/314), dessen Eröffnung aber ohne dessen Wissen wenige Tage zuvor (14.3.2014) von der Beschuldigten mit gefälschten Urkunden erwirkt worden war (vgl. hierzu AKS Ziff. 3.2 lit. b).

Durch diese Vermögensdisposition wurde die Bank G.____ geschädigt, weil sie den Kredit nicht einem in finanziell gesicherten Verhältnissen lebenden Vertragspartner, sondern einer finanziell schwachen Person, gegen welche Beteiligungsverfahren hängig waren, ausbezahlte. Der wirtschaftliche Wert der Kreditforderung gegenüber der Beschuldigten war kleiner als gegenüber einer Person, welche über einen monatlichen Freibetrag von CHF 1'171.00 verfügte, da die Einbringlichkeit der Forderung damit erheblich gefährdet war. Daran ändern auch die nach Vertragsschluss getätigten Rückzahlungen des Kredits nichts, weil sich der Schädigungsvorsatz auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezieht. Die Beschuldigte wusste, dass sie zu Folge der gegen sie hängigen Beteiligungsverfahren keinen Kredit erhalten würde, wenn sie diesen im eigenen Namen beantragt hätte. Sie handelte deshalb vorsätzlich und mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.

Der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB ist damit in Bezug auf AKS Ziff. 2.1 erfüllt.

2.6 Zwischen Betrug und Urkundenfälschung besteht wegen der Verschiedenartigkeit der betroffenen Rechtsgüter echte Konkurrenz (BGE 138 IV 209 E. 5.5).

XI. AKS Ziff. 2.2.: Betrug (Kredit über CHF 50'000.00 bei der Bank G.____)

1. Sachverhalt und Beweisergebnis

1.1 Es ist erstellt, dass die Beschuldigte am 1. September 2015 folgende Dokumente fälschte, indem sie diese mit der Unterschrift «L.____» versah (vgl. AKS Ziff. 3.1 lit. b; vorne Ziff. IX.2.4 und 3.5):

Diese Dokumente reichte die Beschuldigte in der Folge mit den beiden nachfolgenden Belegen bei der Bank G.____ zwecks Antrag auf Erhöhung des Kredits von CHF 24'000.00 auf total CHF 50'000.00 ein:

Auf dieser Ausweiskopie wurde die Kontrollfrist von der Beschuldigten abgeändert (30.6.2020), vgl. AKS Ziff. 3.1 lit. c; vorne Ziff. IX.3.6 und 4.2).

1.2 Die Beschuldigte bezifferte im Kreditantrag das Nettoeinkommen von L.____ mit CHF 5'578.00 und jenes seiner Ehefrau mit CHF 3'720.00 (6.5/144). In der Budgetberechnung wurde ein monatlich frei verfügbarer Betrag von CHF 2'474.00 angegeben (6.5/148).

1.3 Im Zeitpunkt des Antrags auf Aufstockung des Kredits bei der Bank G.____ liefen gegen die Beschuldigte mehrere Betreibungsverfahren (5.1.2/6). Die Beschuldigte präsentierte sich somit gegenüber der Bank G.____ wahrheitswidrig als eine in gesicherten und stabilen Verhältnissen lebende Person.

1.4 Die Bank G.____ schloss auf der Grundlage der von der Beschuldigten am 1. September 2015 eingereichten ge- bzw. verfälschten Unterlagen mit «L.____» einen Kreditvertrag «Barkredit Plus» mit einer Kreditlimite von maximal CHF 50'000.00 ab (6.5/145).

Am 11. September 2015 erfolgte die Auszahlung des Kredits von CHF 50'000.00 durch die Bank G.____ (6.5/118). CHF 19'202.10 wurden für die Saldierung des Grundkredits von CHF 24'000.00 verwendet (6.5/108, vgl. AKS Ziff. 2.1, Ziff. IX. hiervor), der Betrag von CHF 30'797.90 wurde mit Valuta 14. September 2015 dem Konto [CH (..)] bei der Bank Y.____, lautend auf L.____, gutgeschrieben (6.3/348).

1.5 Es ist unbestritten, dass die ab diesem Konto getätigten Bezüge von total CHF 30'500.00 (6.5/394 - 396) von der Beschuldigten verwendet wurden. Entgegen ihren Aussagen (vgl. Ziff. IV.3.1.5 hiervor) erhielt sie dieses Geld jedoch nicht von L.____, der mit diesem Konto nichts zu tun hatte, sondern bezog es selbst, indem sie jeweils die Unterschrift von L.____ fälschte.

1.6 Gemäss Aufstellung der Bank G.____ vom 28. August 2017 erfolgten bis zu diesem Zeitpunkt Rückzahlungen des Kredits im Umfang von CHF 23'282.40 (6.5/118 f.).

Per 20. Januar 2019 bestand ein Ausstand (inkl. Zinsbelastung) von CHF 38'268.15 (9.2/6-8).

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Das Vorgehen der Beschuldigten bei der Aufstockung des Kredits entsprach ihrem Vorgehen am 14. März 2014, als sie bei der Bank G.____ den Grundkredit von CHF 24'000.00 beantragte und schliesslich auch erwirkte. Sie bediente sich betrügerischer Machenschaften und somit einer qualifizierten Täuschungshandlung, indem sie der Bank bei der Aufstockung des Kredits diverse gefälschte Urkundendokumente sowie eine verfälschte Kopie der Niederlassungsbewilligung vorlegte, welche die Bank über die Identität sowie die finanzielle Stärke der Vertragspartnerin täuschten und diese zum Abschluss des Kreditvertrags veranlassten.

2.2 Es kann deshalb für die rechtliche Würdigung vollumfänglich auf die Ausführungen in Ziff. X.2. hiervor verwiesen werden.

Die Beschuldigte hat sich bei der Aufstockung des Anfangskredits bei der Bank G.____ bzw. beim Zweitkredit von CHF 50'000.00 des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

XII. AKS Ziff. 3.2 lit. c: Mehrfache Urkundenfälschung betreffend Konto lautend auf Z.____ [fiktiver Name]

1. Vorhalt

Der der Beschuldigten zur Last gelegte Vorhalt lautet folgendermassen (AKS Ziff. 3.2 lit. c):

«c) Betreffend Konto, lautend auf Z.____

A.____ hat am 13. Januar 2017 auf insgesamt fünf Kontoeröffnungsdokumenten bei der [] Bank F.____ betreffend Konto IBAN Nr. [CH ()], lautend auf Z.____, als angeblicher Z.____, geb. 7. Juli 1980, unterzeichnet, welcher aber in der Realität nicht existiert. Hierbei handelt es sich um folgende Dokumente:

A.____ legte zu den gefälschten Kontoeröffnungsunterlagen drei von ihr eigenhändig verfälschte Ausweiskopien, welche ursprünglich von ihrem damaligen Lebenspartner, K.____, geb. [] 1982, stammten. Bei den verfälschten Ausweiskopien handelt es sich um folgende:

Die fünf gefälschten Kontoeröffnungsdokumente sowie die drei verfälschten Ausweiskopien visitierte A.____ als Kundenberaterin und legte diese im entsprechenden Kundendossier ab. A.____ fälschte resp. verfälschte und brauchte diese total acht Urkunden in der Absicht, um über die faktische Inhaberin des Kontos zu täuschen und sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, indem sie anonym über ein Konto bei der [] Bank F.____ frei verfügen konnte.»

2. Beweismittel

2.1 Im Jahr 2017 lebte die Beschuldigte in Partnerschaft mit K.____. Dieser wurde [...] 1982 geboren und ist [europäischer] Staatsangehöriger. Er lebte mit der Beschuldigten im gleichen Haushalt [an der Adresse in Ort 2] (2.2/4-6, 8).

2.2 Am 29. November 2017 ersuchte die Staatsanwaltschaft die Bank F.____ um Zustellung sämtlicher Kontoeröffnungsunterlagen betreffend Z.____, geb. [] 1980, Geschäftsbeziehung Nr. 2571.7138 (6.3/398).

Am 4. Dezember 2017 stellte die Bank der Staatsanwaltschaft folgende Unterlagen zu:

Alle fünf Dokumente tragen das Datum «13.1.2017» und die Unterschrift «Z.____».

2.3 Die Kontoeröffnungsunterlagen betreffend Z.____ enthalten im Weiteren die unter Ziff. XII.1. aufgeführten Ausweiskopien.

2.4 Sowohl auf den Kopien der Niederlassungsbewilligung als auch auf der Passkopie ist vermerkt und unterschriftlich bestätigt, dass die Beschuldigte in ihrer Funktion als Kundenberaterin der Bank F.____ die Originaldokumente eingesehen habe.

2.5 Gemäss Aktennotiz der Staatsanwaltschaft ist im System der Migrationsbehörde kein Z.____ verzeichnet. Die ZEMIS-Nr. [], welche auf dem Ausländerausweis von Z.____ aufgeführt sei (vgl. 6/3/405, auf dem Ausweis oben rechts) könne K.____ zugeordnet werden (2.2/2). In den Akten findet sich eine Kopie des Ausländerausweises von K.____ mit der

entsprechenden ZEMIS-Nr. (2.2/4).

2.6 Das Schriftengutachten vom 24. Juli 2018 (7.1/100 ff.; 154 ff.) nahm eine Analyse der Unterschrift «Z.____» auf den Kontoeröffnungsunterlagen vor und verglich diese mit der Unterschrift von K.____, dem damaligen Lebenspartner der Beschuldigten. Der Gutachter kam zum Schluss, die Befunde erschienen wahrscheinlicher unter der Hypothese, dass die Unterschriften auf den Dokumenten nicht von K.____ ausgeführt worden seien. Dabei sei die Hypothese, dass die Beschuldigte diese Unterschriften ausgeführt habe, gleich wahrscheinlich wie die Hypothese, dass dies durch eine Drittperson erfolgt sei (7.1/166).

2.7 Die Bank F.____ sandte am 12. Januar 2017 an die Adresse «K.____, c/o Z.____, [Adresse in Ort 2]», an welcher die Beschuldigte und ihr Lebenspartner wohnten, eine Konto-Eröffnungsbestätigung (4.1.1/9). Diese wurde anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. Oktober 2017 im Kleiderschrank der Beschuldigten sichergestellt (12.2.1/8).

2.8 Die Beschuldigte wurde anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. November 2017 mit dem Namen «Z.____» konfrontiert (10.1.1/82 f.). Sie machte dazu keine Aussagen. Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung wollte sie zu diesem Vorhalt nichts sagen (O-G 160, OGer AS 88). Der damalige Lebenspartner der Beschuldigten, K.____, sagte anlässlich seiner Befragung vom 11. Dezember 2017 als Auskunftsperson ebenfalls nichts zu diesem Vorhalt (10.2.1/14).

3. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 18

gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Ordner grau «Wohnung» (Nr.

E. 19

gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Ordner grau «Rechnungen 2012» (bis heute) (Nr. 20 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Tasche «Oro Vivo» mit Einweg Kanülen/Spritzen + Testocyp (Nr. 21 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an K.____ - Bargeld (4x100/1x50), total CHF 450.00 in Portemonnaie A.____ (Nr. 28 gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte. 5. Folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) werden beschlagnahmt und sind nach Rechtskraft des Urteils an die jeweils berechnigte Person herauszugeben: - Einzahlungsscheine bzw. Einzahlungsscheinabrisse (Nr. 2: «Unterlagen Bank G.____ [betr.] L.____» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an die Beschuldigte - Gehaltsabrechnung Juli 2015 von L.____ im Original (Nr. 8: «Bank G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an L.____ - Gehaltsabrechnung Juli 2015 von M.____ im Original (Nr. 8: «Bank G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017), an M.____. 6. Folgende Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn oder in den Verfahrensakten) werden beschlagnahmt, eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten: - Einzahlungsscheinhefte (Nr. 2: «Unterlagen Bank G.____ [betr.] L.____» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - drei Kassentransaktionsbelege sowie Konto-Eröffnungsbestätigung (Nr. 1: «Unterlagen Bank F.____» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - Unterlagen Bank G.____ AG, Kopie Niederlassungsbewilligung, Kassentransaktionsbestätigung Bank F.____ AG (Nr. 8: «Bank

G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - Sämtliche Unterlagen gemäss HD-Nr. 9 (Nr. 9: «Bank G.____ Vertrag & Unterlagen» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017) - Sämtliche Unterlagen gemäss HD-Nr. 11 (Nr. 11: «Unterlagen Bank H.____ [betr.] L.____» gemäss Hausdurchsuchungsprotokoll vom 17.10.2017). 7. Die Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin Bank F.____, [...], einen Betrag von CHF 50'000.00 nebst Zins zu 5% seit 9. August 2017 zu bezahlen. 8. Die Zivilforderung der Privatklägerin Bank F.____, [...], in Höhe von CHF 83'309.25 nebst Zins zu 5% seit 21. September 2017 wird dem Grundsatz nach gutgeheissen und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen. 9. Die Privatklägerin Bank G.____, [...], wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen. 10. Der Antrag der Beschuldigten, es sei ihr eine Entschädigung/Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00 zu bezahlen, wird abgewiesen. 11. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Andreas Miescher, wird auf CHF 32'559.65 (inkl. MwSt [8% bis 31.12.2017 / 7.7% seit 01.01.2018] und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von CHF 11'553.95 (Differenz zu vollem Honorar, à 250/h inkl. MwSt), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben. 12. Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 18'000.00, belaufen sich auf total CHF 28'055.00 und werden der Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt. 14. Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte am 12. April 2021 die Berufung an (O-G 207). Gemäss Berufungserklärung vom 14. Juli 2021 richtet sich die Berufung gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils (OGer AS 1 f.): - Ziff. 1: Schuldsprüche; - Ziff. 2: Sanktion; - Ziff. 7 und 8: Zivilforderungen der Bank F.____; - Ziff. 9: Zivilforderung der Bank G.____; - Ziff. 10: Abweisung Entschädigungsbegehren der Beschuldigten; - Ziff. 11: Entschädigung des amtlichen Verteidigers, soweit Rückforderungs- und Nachforderungsanspruch betreffend; - Ziff. 12: Verfahrenskosten. Verlangt wird ein vollumfänglicher Freispruch, eine Entschädigung/Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00, die Auflage der Kosten für die amtliche Verteidigung zu Lasten des Staates, die Bestätigung der amtlichen Verteidigung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. 15. Am 22. Juli 2021 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung. Diese richtet sich gegen Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteils (Sanktion); beantragt wird die Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe. 16. In Rechtskraft erwachsen und damit im Berufungsverfahren nicht mehr zu prüfen sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 3: Verzicht der Anordnung der Landesverweisung; - Ziff. 4 und 5: Herausgaben beschlagnahmter Gegenstände; - Ziff. 6: Einziehungen; - Ziff. 11: Entschädigung des amtlichen Verteidigers, soweit die Höhe betreffend. 17. Die Berufungsverhandlung fand am 23. März 2022 statt. II. Formelle Einwendungen 1. Rüge der Unverwertbarkeit der Beilagen 5, 6, 8, 13-16, 20-23, 25-48, 54-56 zur Strafanzeige der Bank F.____, Die Unverwertbarkeit der vorgenannten Beilagen wurde zu Beginn der Hauptverhandlung auf den entsprechenden Antrag der Verteidigung vorfrageweise behandelt. Es kann hierzu vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen im Verhandlungsprotokoll (S. 2 ff.) verwiesen werden. 2. «Fruit of the poisonous tree»-Doktrin/Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten, Unverwertbarkeit von Sekundärbeweisen

Oktober 2017 durch die Staatsanwaltschaft verwies sie auf eine anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte handschriftliche Auflistung, welche die Herkunft dieses Betrages erkläre (10.1.1/67). 2.13.2 Diese Auflistung findet sich in den Akten (4.1.1/90). Gemäss dieser Auflistung erhielt die Beschuldigte am 2. April 2017 von der Mutter ihres Freundes CHF 8'000.00 und am 6. April 2017 von ihrem Freund den Betrag von CHF 2'850.00. 2.13.3 Am 30. März 2017 bezog M.____ ab dem Konto ihres Ehemannes L.____ den Betrag von CHF 8'000.00. Der entsprechende Bankbeleg wurde anlässlich der Hausdurchsuchung am Domizil der Beschuldigten sichergestellt (4.1.1/98). 2.13.4 Der damalige Freund der Beschuldigten, K.____, sagte am 11. Dezember 2017 als Auskunftsperson aus, dass er der Beschuldigten im Jahr 2017 einen höheren Betrag gegeben habe, er wisse die Summe nicht mehr, es sei im Tausenderbereich gewesen (10.2.1/15). Zum Bezug seiner Mutter vom 30. März 2017 machte er keine Aussagen (10.2.1/16). 2.13.5 L.____ führte am 31. Oktober 2017 als Zeuge aus, dass er der Beschuldigten nie Geld gegeben habe. Seinem Sohn habe er höchstens CHF 200.00 bis CHF 300.00 gegeben (10.3.1/5). Anlässlich einer Konfrontationseinvernahme mit der Beschuldigten am 6. Dezember 2017 führte L.____ aus, dass der von seiner Ehefrau am 30. März 2017 getätigte Bezug für Einzahlungen verwendet worden sei. Seine Ehefrau hätte ihm gesagt, wenn sie das Geld ihrem Sohn gegeben hätte, aber vielleicht möge er sich nicht erinnern. Sie würden finanzielle Angelegenheiten immer zusammen besprechen (10.3.1/62). 2.13.6 Die Beschuldigte führte dazu aus, M.____ habe ihr das Geld schenken wollen, weil sie für sie Briefe geschrieben habe wegen Problemen am Arbeitsplatz und für das RAV. Sie habe ihr gesagt, sie solle es ihrem Sohn schenken, weil dieser noch etwas am Auto repariert habe. Wahrscheinlich habe sie das Geld dann dem Sohn (ihrem Freund) gegeben und von diesem habe sie es dann erhalten. 2.13.7 L.____ erinnerte sich an eine Schenkung seiner Ehefrau von je CHF 1'000.00 an die Beschuldigte und den Sohn für die Ferien. Sie habe eigentlich mehr schenken wollen, der Beschuldigten sei aber bei der Korrespondenz mit dem RAV ein Fehler passiert und die Ehefrau habe deshalb Sperrtage erhalten. Sie sei deshalb wütend geworden und habe dann nur noch einen kleineren Betrag gegeben. Sein Sohn habe ihm in dieser Zeit mit dem Auto nichts geholfen (10.3.1/63). 3. Beweisergebnis

E. 28

Juli 2017 erfolgten Suspendierung mit aller Deutlichkeit zu verstehen, dass ihr ein Betreten der Geschäftsstelle bzw. die Anwesenheit an ihrem Arbeitsplatz ab sofort untersagt ist.

E. 30

Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des

Obergerichts Der Vizepräsident
Gerichtsschreiberin Kiefer

Die
Lupi De

Bruycker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.